Basel, 29. September 1917. № 39 XVII. JAHRGANG

KAMMÜLLER / BASEL

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ· KONSUMVEREINE (V·S·K)



REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ · KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Tüchtiger, solider **Bäcker,** mittleren Alters, mit moderner Bäckerei vertraut, sucht auf Mitte Oktober dauernde Stelle. Prima Zeugnisse zu Diensten. St. Galler oder Bündnerbäckerei bevorzugt. Auskunft erteilt J. Brunner, Reitgasse, Flawil.

Ladentochter im Alter von 25 Jahren sucht Stelle als **Verkäuferin** in Konsumverein. Offerten unter Chiffre A. M. 181 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII

(Kantone Zürich und Schaffhausen.)

Einladung zur Herbst-Konferenz

auf

Sonntag, 7. Oktober 1917, vormittags 9½ Uhr im Sitzungssaal des St. Annahofes

(Eingang St. Annagasse 6, 5. Stock, Lift).

in Zürich I.

Verhandlungsgegenstände:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Kreiskonferenz vom 13. Mai 1917.
2. Die Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Referent: Dr. O. Schär, Vizepräsident der V. K. V. S. K.
3. Umfrage.
4. Mitteilungen und Unvorhergesehenes.

Von einem gemeinschaftlichen Mittagessen wird auch für diesmal abgesehen.

Zürich, den 16. September 1917.

Namens des Kreisvorstandes VII,

Der Präsident: **Dr. H. Balsiger.** Der Sekretär: **Dr. J. Lorenz.**

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang Basel, den 29. September 1917 No. 39

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Frage der landwirtschaftlichen Eigenproduktion durch Konsumvereine.

Sch. In diesen ernsten Zeiten, da die möglichste Steigerung der inländischen Lebensmittelproduktion eines der dringendsten Erfordernisse für jeden seiner Verantwortung gegenüber sich, seiner Familie und dem ganzen Lande bewussten Schweizer Bürger bildet, sollten unseres Erachtens auch unsere Konsumvereine sich nicht damit begnügen, ihren Mitgliedern durch die genossenschaftliche Presse möglichst sparsame und rationelle Verwertung und Konservierung der dieses Jahr so ausgezeichnet geratenen inländischen Produkte anzuraten, sondern alle Verbandsvereine, die hierzu in der Lage sind — und das sind unseres Erachtens mindestens 95% derselben — sollten eine Ehre darein setzen, mit dem guten Beispiel selbst voranzugehen und auf eigene Rechnung einige landwirtschaftliche Erzeugnisse anzubauen oder anbauen zu lassen, sei es, dass sie für die Abgabe an alle Mitglieder den Anbau besorgen lassen oder den Mitgliedern, die gewillt sind, hier aktiv mitzuwirken, in weitgehendem Masse an die Hand gehen. Bekanntlich hat unser Verband nach beiden Richtungen hin die Initiative ergriffen und ist zurzeit, abgesehen von den drei eigenen Gütern, die er besitzt und auf eigene Rechnung bebauen lässt, noch an zirka 10 andern in dieses Gebiet fallenden Unternehmungen in irgendeiner Weise (meist durch Metà-Geschäfte) beteiligt, worüber seinerzeit im Jahresberichte 1917 Näheres bekannt gegeben werden wird.

Anderseits hat er sich vom Kanton Basel-Stadt ein zwangsweise hierfür bestimmtes Stück Land zuweisen lassen und auf eigene Kosten für zirka 160 Familienväter, wovon zirka 130 Verbandsangestellte, Pflanzgärten errichten lassen, die den fleissigen Bebauern dieses Jahr ganz erhebliche Vorteile verschafft haben.

Welchen Anklang diese Massnahme des Verbandes bei den Bedachten gefunden hat, mag aus folgender Zuschrift hervorgehen, die uns spontan dieser Tage übermittelt wurde:

«Werte Verwaltung des V. S. K.!

Eine alte Genossenschafterin erlaubt sich, an dieser Stelle dem Verband schweiz. Konsumvereine den innigsten Dank auszusprechen für die Mühe und Kosten unseres prächtigen Gartens am Dreispitz.

Man hört in dieser schweren Zeit so viel Klagen und so viel Jammer und vergisst dabei so leicht, für empfangene Wohltaten zu danken. Im März dieses Jahres wurde ich glückliche Besitzerin eines Gartens, der uns vom Verband gratis überlassen wurde.

160 Familien erhielten Gärten, umgepflügt, mit guten Wegen angelegt und mit einem stattlichen Hag eingefasst.

Das ging an ein Pflanzen, ein wahrer Wetteifer entstand, jedes wollte den schönsten Garten haben. Es war so heimelig da draussen; alles städtische steife Benehmen wurde abgelegt, wie schön klang oft der Gruss «Gott grüss euch! Wachst's?» oder man tauschte etwa Setzlinge oder Samen aus. Wie manche Hausfrau mag mit mir dankend an den Verband gedacht haben, als sie die ersten köstlichen Erbsen mit saftigen Rübchen heimtrug. Ja manche Mutter wird im Stillen gedankt haben, als sie schon Ende Mai die ersten feinen Bohnen auf den Tisch stellen konnte, besonders wenn in ihrer Kasse etwa gar Ebbe herrschte.

Wenn aus dem Elsass schwerer Kanonendonner herübertönte, gewiss hat manche Hausfrau mit mir auch dankend der Obrigkeit gedacht und unserer Soldaten an der Grenze; wir durften hier im Frieden säen und im Frieden ernten.

Wie wird nächstes Frühjahr ein frohes Arbeiten herrschen in unserem Verbandsgarten, vieles, was man diesen Sommer gelernt, wird nächstes Jahr praktisch verwendet und der Ertrag wird ein noch grösserer werden.»

Der V. S. K. ist also mit dem guten Beispiel vorangegangen — aber kein einziger Verbandsverein ist ihm unseres Wissens nachgefolgt, trotzdem auf diesem Gebiete dem Tätigkeitsdrang unserer Verbandsvereine durch keinerlei Rücksichten auf etwa bestehende, nicht zu konkurrenzierende Verbandsbetriebe Schranken geboten sind, sondern im Gegenteil die Uebernahme solcher Betriebe durch Verbandsvereine die Tätigkeit des V. S. K. in wohltuender Weise ergänzen könnte. Erst in den letzten Tagen haben wir zufällig vernommen, dass einer unserer grösseren Verbandsvereine (Olten) sich zurzeit mit dem Plane trägt, auch ein, zwar nur kleineres, Landgut bei Starrkirch zu erwerben.

Diese Zurückhaltung ist zwar nicht gerade ein gutes Zeichen für die in den Kreisen unserer Verbandsvereine vorhandene Unternehmungslust; sie liess sich jedoch einigermassen begreifen, solange die Lebensmittelversorgung der Schweiz noch einigermassen erträglich gesichert schien; wie die Verhältnisse sich heute nun entwickelt haben und für die Zukunft die Aussichten so getrübt sind, sollte diese Zurückhaltung weichen, und unsere Verbandsvereine sollten alle der Prüfung der Frage nähertreten, ob, und wenn die Frage bejaht wird, wie sie sich bei der Förderung unserer schweizerischen Lebensmittelerzeugung aktiv mitbeteiligen könnten. Die Frage, ob eine solche Betätigung unter allen Umständen einen grossen Ueberschuss abwerfen werde, sollte — obgleich die Aussichten hierfür, vgl. z. B. den nachfolgenden Bericht des Konsumvereins St. Gallen, auch nicht gerade ungünstig sind — erst in zweiter Linie bestimmend sein. Wenn sich unsere Verbandsvereine bisher in dieser Frage einer nicht absolut lobenswerten Passivität beflissen haben, so sind wir dagegen heute in der Lage, von einem aussenstehenden Konsumverein, der Aktiengesellschaft Konsumverein St. Gallen, welche Organisation seinerzeit gerade aus dem Grunde aus unserem Verbande austrat, weil deren leitende Mitglieder von unserem Endziel, der organisierten konsumgenossenschaftlichen Eigenproduktion, nichts wissen wollten, gerade das Gegenteil zu berichten.

In dem dieser Tage erschienenen Jahresberichte pro 1916/17 finden sich nämlich folgende Mitteilungen:

«Die Gemüsehalle erfreut sich fortwährend eines regen Zuspruchs. Infolge der sich stets mehrenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Lebensmitteln sind wir in bescheidenem Rahmen zur Eigenproduktion von Kartoffeln und Gemüsen übergegangen. Zu diesem Zweck pachteten wir bei Oberriet ein Areal in 3 Parzellen von zusammen zirka 17 Jucharten. Die Anpflanzungen haben sich bei den günstigen Witterungsverhältnissen gut entwickelt und stehen sehr schön.

Der entsprechende Konto figuriert unter den einzelnen Ergebnissen der Betriebsrechnung allerdings nur mit einem Passivposten von Fr. 11,204.11. Es sind dies in der Hauptsache die Urbarisierungs- und Anpflanzungskosten. Ein aktiver Betrag konnte jenem Posten nicht gegenübergestellt werden, da bis zum 30. Juni, dem Abschluss des Rechnungsjahres, aus diesem Betrieb noch nichts gezogen werden konnte. Denn die Ernte fällt in das neue Rechnungsjahr 1917/18 und dürfte in ihrem Ergebnis, das alle Erwartungen übertrifft, die gemachten Aufwendungen ausgleichen. Ein «Geschäft» ist übrigens damit nicht beabsichtigt. Die Bedeutung der Neuerung liegt in dem sozialen Werte, besonders wenn noch mehr Land erworben werden kann.»

Wir glauben, diese Mitteilungen bedürfen keines weiteren Kommentars; sie sollten aber die Wirkung haben, dass sich unsere Verbandsvereine daran ein Beispiel nehmen und dass im Vorstand aller Verbandsvereine diese Frage aufgeworfen und geprüft werden solle. Wir sind überzeugt, dass, wo ein Wille ist, auch ein geeigneter Weg sich finden lässt; es soll damit natürlich nicht gesagt sein, dass nun jeder Verbandsverein in gleich umfassender und intensiver Weise sich hier betätigen kann; es ist ausgeschlossen, dass alle Verbandsvereine nach Schema F das Gleiche leisten können; aber mindestens ein Weniges kann jeder zur Lösung dieses Problems beitragen, und wäre es schliesslich auch nur in der beschränkten Weise, dass er Anbauverträge über kleinere Mengen Gemüse, Kartoffeln und Getreide, welch letzteres immerhin in erster Linie dem Bunde verfallen ist, abschliesst.

Vielleicht kann auch der Verwalterverein seinen Beitrag zur Prüfung dieser Frage beisteuern, indem er solche zum Hauptthema seiner demnächstigen Versammlung macht.



Konsumvereine und Privathandel.

Je grösser der Einfluss des Krieges auf die Wirtschaft der Staaten wurde, um so grösser wurde die Schwierigkeit für unsere Konsumvereine, sich dieser Umgestaltung anzupassen, weil sie ja gewisse Geschäftsprinzipien der privaten Händler und Fabrikanten nicht annehmen dürfen, um die Schwierigkeiten des Krieges zu überwinden.

Ein Beispiel! Werden die Waren knapp, dann verkauft der private Kaufmann vor allem dem zahlungsfähigsten Kunden, dem, der bereit ist, alle Preise, die Behörde oder Konkurrenz festsetzen, zu überbieten. Dieser Kunde aber bekommt auch die Warenmenge die er wünscht und benötigt. Warenknappheit führt in der heutigen Gesellschaft immer zur Verteuerung, denn der, der bezahlen kann, will nicht Einschränkungen auf sich nehmen, die er nicht tragen muss und der Händler und Fabrikant (und auch der Bauer) wollen gute Preise erzielen, auch wenn nicht alle Menschen zu essen haben.

Der Konsumverein dagegen ist für alle Mitglieder da; er darf nicht dem zahlungsfähigeren Kunden mehr Güter und zu höheren Preisen geben, als dem zahlungsunfähigen. Er hat die wichtige aber undankbare Aufgabe, alle Schwierigkeiten durch gerechte Verteilung zu lösen. Ein wahrer Leidensweg, diese Gerechtigkeit, wie unsere Mitglieder, Genossenschaftsverwaltungen und Verkäuferinnen ein Liedlein zu singen wissen!

Emmy Freundlich, Wien.

Wirtschaftsprobleme im VIII. Neutralitätsbericht des Bundesrates.

(Fortsetzung.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung. Zufolge der stets wachsenden Schwierigkeiten der Warenbeschaffung erwies es sich als notwendig, die erlassenen Beschlüsse betreffend die Ausfuhrverbote zu revidieren und der allgemeinen Lage anzupassen durch Ausdehnung auf neue Artikel, die bisher den bundesrätlichen Verboten nicht unterstellt waren.

Die Zollverwaltung würde zu keinen weitern Bemerkungen Anlass geben, hielten wir es nicht für angezeigt, die Frage des Schmuggels, die in letzter Zeit die Gemüter aufgeregt zu haben scheint, kurz zu berühren.

In unserm Geschäftsbericht für das Jahr 1916 haben wir bereits die Zahl der Straffälle wegen Umgehung der Ausfuhrverbote angegeben. In Betracht für 1916 kamen:

auf Ende 1915 unerledigt	147	Straffälle
neu hinzugekommen pro 1916	13,354	»
Zusammen	13,501	Straffälle

Davon wurden erledigt:

durch Verzicht auf Verfolgung	376	Straffälle
durch administrativen Spruch	12,614	»
durch gerichtlichen Spruch	25	»
am Schluss des Jahres 1916 waren unerledigt	486	»
Zusammen	13,501	Straffälle

Es betrugen:

die eingegangenen Bussen	Fr. 328,102.69
der Erlös aus konfiszierten Waren	» 138,447.36
Zusammen	Fr. 466,550.05

Das Jahr 1917 hat eine neue Vermehrung der Zahl der Widerhandlungen gebracht, welche zum Teil auf die Zunahme der Ausfuhrverbote zurückzuführen ist. Der Betrag der von der Zollverwaltung (Departement, Oberzolldirektion, Kreisdirektionen) bis Ende August ausgesprochenen Bussen, der Erlös aus den konfiszierten Waren mitgerechnet, nähert sich einer Milion Franken.

Es wäre jedoch unrichtig, daraus den Schluss ziehen zu wollen, dass der Schmuggel einen merklichen Einfluss auf die Lebensmittelversorgung unseres Landes oder der Länder, zu deren Gunsten er betrieben wird, auszuüben imstande wäre.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung im allgemeinen die Strafbefugnis erweitert hat. Das Finanz- und Zolldepartement ist zuständig, Bussen bis zu Fr. 30,000, die Oberzolldirektion bis zu Fr. 500 und die Kreisdirektion bis zu Fr. 50 auszusprechen. In fast allen Fällen ist die Busse von der Konfiszierung der Waren begleitet, oder es wird, falls die Konfiszierung nicht mehr möglich ist, der Uebertreter zur Bezahlung der Busse und des Wertes der Waren verurteilt. Alle Organe der Zollverwaltung machten einen ausgiebigen Gebrauch ihrer Strafbefugnis.

Es muss ferner in Betracht gezogen werden, dass ungefähr $^3/_4$ der Straffälle den sogenannten Taschen- oder kleinen Schmuggel betreffen. So wurden im Jahre 1916 480 Straffälle vom Departement und 2780 von der Oberzolldirektion behandelt; alle übrigen Fälle wurden von den Kreisdirektionen erledigt. Das gleiche Verhältnis trifft auch für das Jahr 1917 zu. Beim kleinen Schmuggel handelt es sich aber nur um ganz unbedeutende Warenmengen im Grenzverkehr; zudem bleibt es bei der weitaus grössten Anzahl der Fälle lediglich beim Versuch.

Endlich ist zu bemerken, dass wir das Grenzwachkorps bedeutend verstärkt und in letzter Zeit das Armeekommando ersucht haben, den Zollbehörden eine noch grössere Anzahl Truppen, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist, zur Bekämpfung des Zollschmuggels zur Verfügung zu stellen. Diesem Gesuche wurde seitens der Armee entsprochen.

Einige besonders schwere Fälle (wiederholte Rückfälligkeit, komplottmässig organisierter Schmuggel usw.) wurden vom Zolldepartement den zuständigen kantonalen Gerichtsbehörden überwiesen, um zu erwirken, dass die Uebertreter nicht nur mit Busse, sondern auch mit Gefängnis bestraft werden. Solche Ueberweisungen an die Gerichtsbehörden finden jedoch nur selten statt, weil die Weitläufigkeit des gerichtlichen Verfahrens einer wirksamen Bekämpfung der Uebertretungen, die nur durch ein rasches Vorgehen möglich ist, hinderlich ist.

Wir haben allen Grund anzunehmen, dass die bis jetzt getroffenen Massnahmen genügen werden, um dem Uebel zu wehren.

Volkswirtschaftsdepartement.

Der Bericht des Volkswirtschaftsdepartements berührt in einem besonderen Abschnitt vorerst verschiedene organisatorische Fragen. Darnach wurde durch Beschluss vom 17. Juli 1917 die Organisation des Volkswirtschaftsdepartements neu gestaltet. Eine Neugestaltung ist durch verschiedene Umstände notwendig geworden. Vorab lag es in der Absicht des Bundesrates, zum Ausdruck zu bringen, dass im Volkswirtschaftsdepartement nunmehr die Obsorge für die gesamten wirtschaftlichen Interessen vereinigt werden soll, soweit nicht bestimmten andern Departementen, wie z. B. dem Militärdepartement und dem Departement des Innern, besondere Aufgaben übertragen worden sind. Zufolge Bundesratsbeschlusses vom 26. Juni 1917 ist die Handelsabteilung dem Volkswirtschaftsdepartement zugeteilt worden. Die Aufgaben, die dieser zur Erledigung bis jetzt überlassen worden waren, überstiegen, was die Gesamtleistung betrifft, die Kräfte eines Einzelnen und waren so vielseitig, dass eigentlich niemand in der Lage sein konnte, einen allgemeinen Ueberblick zu haben und die einzelnen zu treffenden Lösungen in sachverständiger Weise zu beurteilen. Hiervon ausgehend, wurde eine Teilung der Aufgaben vorgenommen und neben der Handelsabteilung eine solche für industrielle Kriegswirtschaft errichtet. «Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die Wahrnehmung der gewaltigen öffentlichen Interessen, die sich an die Versorgung der Industrie mit Roh- und Hilfsstoffen, an die Aufrechterhaltung der nationalen industriellen und gewerblichen Arbeit und an die Ausnützung unserer nationalen Hilfskräfte knüpfen, und die mit der Nutzbarmachung aller produktiven industriellen Kräfte des Landes für die Aufrechterhaltung unserer Volkswirtschaft in Kriegszeiten verbunden sind. Zu den sich hieraus ergebenden Geschäften gesellen sich diejenigen, die sich auf die Warenausfuhr und -einfuhr beziehen.»

* * *

Abteilungen Handel und industrielle Kriegswirtschaft.

A. Wirtschaftsabkommen mit Deutschland.

Am 31. Juli 1917 lief das für die Monate Mai bis Juli erneuerte Wirtschaftsabkommen mit Deutschland ab (vergl. den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 24. Mai 1917). Der Bundesrat sah sich damit vor die Frage gestellt, ob die Handelsbeziehungen mit Deutschland durch ein Abkommen neu geregelt werden sollen oder ob einem vertragslosen Zustand der Vorzug zu geben sei.

Deutschland fühlte seinerseits kein Bedürfnis, zu einem Abkommen zu gelangen. Es machte geltend, dass die verfügbaren Quantitäten der hauptsächlichsten Waren, deren wir bedürfen, im eigenen Lande bescheiden seien, ja, dass deutscherseits deren Lieferung eigentlich nur auf Kosten des inländischen Bedarfes erfolgen könne. Unter diesen Umständen, wurde uns erklärt, wäre es für Deutschland eigentlich richtiger, sich nicht zu binden und namentlich an Kohle und Eisen einfach diejenigen Quantitäten nach der Schweiz abzugeben, deren das Inland entraten könne, um sich dann auch für den Preis keine Beschränkungen aufzuerlegen. Wenn aber ein Abkommen abgeschlossen werden solle, so wurde weiter ausgeführt, so müsse ein solches doch für Deutschland gewisse Vorteile bieten, die eine Bindung in Beziehung auf Preis und Quantitäten von Waren gerechtfertigt erscheinen lassen. Insbesondere wurde von Anfang der Verhandlungen an darauf hingewiesen, dass Deutschland sich bei dieser Gelegenheit die nötigsten Mittel zur Deckung der von ihm in der Schweiz zu leistenden Zahlungen zu verschaffen bestrebt sein müsse. Es wolle dabei der Schweiz nicht einen Kohlenpreis auferlegen, wie ihn andere Länder effektiv bezahlen, sondern neben einer gewissen Preiserhöhung für Kohle und auch für Eisen sich die notwendigen Mittel durch die Benützung eines Kredites verschaffen, der seitens der Schweiz gegen angemessene Verzinsung und Sicherstellung einzuräumen wäre.

Mit diesen Eröffnungen sah sich der Bundesrat vor eine ganz neue Situation gestellt, und er musste sich überlegen, ob er trotzdem zum Abschlusse einer Uebereinkunft die Hand bieten wolle. Nach reiflicher Abwägung und Prüfung aller Verhältnisse sind wir in vollständiger Uebereinstimmung mit den von uns bestellten Unterhändlern, den Herren Nationalräten Frey, Mosimann und Schmidheiny, Herrn Professor Dr. Laur und Herrn Dr. Käppeli, Chef der Abteilung für Landwirtschaft, zum Schlusse gelangt, dass die Schweiz es auf einen vertragslosen Zustand nicht ankommen lassen dürfe. In einem solchen Falle wäre die Lieferung von Kohle zwar nicht abgeschnitten, aber immerhin speziell auch unter dem Einflusse der Nachfrage aus andern Ländern wesentlich reduziert und gar in das Belieben der Lieferanten gestellt worden. Eine planmässige Versorgung unseres Landes mit Kohle wäre unter solchen Verhältnissen absolut undenkbar gewesen. Die schon vom Auslande verlangten hohen Preise wären im Inlande zufolge intensiver, stürmischer und ungeregelter Nachfrage noch gewaltig gesteigert worden, ohne dass, wie die Erfahrung lehrt, mit Höchstpreisen solchen wirtschaftlichen Vorgängen mit durchschlagendem Erfolg entgegengetreten werden könnte.

Aus diesen und andern Erwägungen haben wir uns auch bereit erklärt, den Weg zur Eröffnung eines Kredites zu beschreiten. Allerdings nur unter der Bedingung, dass dieser in monatlichen Raten gewährt und in direkte Beziehung zu den effektiven Lieferungen, insbesondere an Kohle, gesetzt werde. Wir verlangten aber auch, dass die Kreditsumme nicht gleichmässig auf die Gesamtlieferung verteilt werde, sondern dass im Hinblick auf den Export elektrischer Energie und auf die Verwendung solcher für die Herstellung gewisser Produkte des elektrischen Ofens in der Schweiz — ein wirtschaftlicher Vorgang, der übrigens nach beiden Seiten in Erscheinung tritt — ein erhebliches Kohlenquantum uns vorschussfrei gesichert werde. Nach Ueberschreitung eines Freiquantums, das auf 74,000 Tonnen pro Monat festgesetzt wurde, sollte dann der Kredit progressiv mit der Kohlenlieferung ansteigen, um schliesslich bei der vorgesehenen monatlichen Menge von 200,000 Tonnen seine Maximalhöhe zu erreichen. Wir bezweckten, uns auf diese Art und Weise praktische Garantien für die Kohlenlieferung zu schaffen, in einer Zeit, da mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten in Förderung und Transport und auf unvorhergesehene Ereignisse eine vertragliche Garantie nicht erreicht werden kann.

Wirtschaftlich glauben wir die Gewährung eines solchen Kredites an Deutschland verantworten zu können. Die schweizerische Valuta steht bekanntlich gegenwärtig wesentlich höher als diejenige der kriegführenden Staaten. Darin kommt die Tatsache zum Ausdruck, dass das Ausland bei uns mehr Zahlungen zu leisten hat als wir dort. Infolgedessen war für uns, wie zuverlässige Aufstellungen erweisen, eine Gefahr nicht vorhanden, dass der von uns einzuräumende Kredit einen effektiven Geldexport zur Folge habe; gegenteils wird auch unter solchen Verhältnissen vermutlich unsere Zahlungsbilanz mit Deutschland noch aktiv verbleiben. Dazu kommt nun, dass unser Land an unsern heutigen Valutaverhältnissen kein wirtschaftliches Interesse hat; denn diese erschweren, ja verhindern unsern Export und provozieren in den Ländern, mit denen wir in lebhaften wirtschaftlichen Beziehungen stehen, Einfuhrverbote. Danach kann die Eröffnung dieses Kredites, wenn er eine weitere Entwertung der deutschen Valuta verhindert, in seinen wirtschaftlichen Folgen nicht als für unser Land schädlich bezeichnet werden.

Dagegen muss allerdings ausgesprochen werden, dass unsere verhältnismässige Geldabondanz auf das Vorhandensein von liquiden Mitteln zurückzuführen ist, die eine kurzfristige Anlage suchen. Unsere Banken schulden grosse Summen, die ihnen von heute auf morgen oder innert kurzer Frist entzogen werden können. Es wäre nun ungesund und sogar direkt gefährlich, wollte man solche Geldmittel für Anlagen verwenden, die zwar vielleicht formell, weil sie gegen Wechsel gemacht werden, scheinbar kurzfristig sind, tatsächlich aber doch auf längere Zeit gegeben werden müssen. Mit andern Worten, es musste vermieden werden, dass ein allfälliges Anleihen ganz einfach durch Wechsel gewährt werde, die in die Portefeuilles der Banken gehen und dort immer und immer wieder erneuert werden. Als wir uns daher entschlossen, einen Vorschuss zu gewähren, um uns Garantien für die Beschaffung von Kohle zu einem bestimmten Preise zu sichern, mussten wir uns gleichzeitig Rechenschaft geben über die Finanzierung dieses Anleihens. Dieses muss durch eine besonders hierzu berufene Organisation

durchgeführt werden, die die notwendigen Mittel auf breiter Grundlage sucht und zum Risiko der ganzen Operation diejenigen herbeizieht, die an der Einfuhr von Kohle zu einem erträglichen Preise besonders lebhaft interessiert sind. Dass es bei den Verhandlungen galt, das monatliche Betreffnis in möglichst bescheidenen Grenzen zu halten, braucht wohl keiner weitern Begründung. Wir werden auf diese interne Frage weiter unten noch zurückkommen.

Aus den Verhandlungen, die am 20. August ihren Abschluss fanden, ist ein Abkommen über den Ausfuhrverkehr hervorgegangen, im wesentlichen auf derselben Grundlage, wie das im Herbst 1916 abgeschlossene. Dem im Wortlaut vorliegenden Abkommen entnehmen wir die folgenden wesentlichen Bestimmungen:

§ 1. Deutschland erteilt Ausfuhrbewilligungen für 200,000 Tonnen Kohle und 19,000 Tonnen Eisen und Stahl monatlich. Es wird in dem ernsten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.

Der Preis für obige 200,000 Tonnen Kohle wird bis zum 30. April 1918 auf der Basis von Fr. 90.— für die Tonne ab Grube einschliesslich Kohlensteuer Vertragspreis Saar festgesetzt.

Frachterhöhungen gehen zu Lasten des schweizerischen Abnehmers, Erhöhungen der Kohlensteuer, sowie alle etwaigen neuen Steuern und Gebühren oder Abgaben zu Lasten des Lieferers. Eine Differenzierung in der Fracht zwischen schweizerischen und deutschen Abnehmern findet nicht statt.

§ 2. Die Schweiz gewährt Deutschland einen Kredit von 20 Millionen Franken monatlich nach Massgabe des Kreditabkommens.

§ 3. Im übrigen werden beiderseits Ausfuhrbewilligungen für zu vereinbarende Austauschmengen und darüber hinaus wie bisher ohne besondere Gegenleistung im Rahmen des Möglichen erteilt werden.

§ 4. Die Schweiz wird dafür sorgen, dass die Beurteilung von Gesuchen betreffend Ausfuhr von Waren nach den Ententestaaten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die Treuhandstelle und die Ausfuhrkommission II im gleichen Rahmen und in gleicher Ausdehnung erfolgt, wie dies hinsichtlich der Gesuche für Ausfuhr nach den Zentralmächten oder durch diese nach neutralen Ländern durch die S. S. S. und die Ausfuhrkommission I geschieht.

Deutscherseits wird den schweizerischen Vorschriften über die Ausfuhr von Kriegsmaterial zugestimmt.

§ 5. Dieses Abkommen über den Ausfuhrverkehr läuft bis zum 30. April 1918, doch hat jeder Teil das Recht, mit zweimonatlicher Frist zum Monatsende zu kündigen.

Kreditabkommen.

Eine zum Zweck der Begünstigung des Kohlenimportes zu begründende schweizerische Finanzorganisation gewährt einer von der deutschen Regierung zu bezeichnenden Bank oder Bankgruppe einen Kredit unter folgenden Bedingungen:

1. Die Kohlenausfuhr und die Kreditgewährung werden nach Massgabe folgender Staffelung voneinander abhängig gemacht:

Monatslieferung von Kohlen nach der Schweiz in Tonnen auf Grund der schweiz. Zollfeststellungen:	Am 15. des der Kohlenlieferung folgenden Monats von der Schweiz an Deutschland zu gewährender Kredit für jede gelieferte Tonne:
bis 74,000 Tonnen	nichts
» 85,000 »	Schweizer Franken 30.—
» 100,000 »	» » 45.—
» 125,000 »	» » 60.—
» 150,000 »	» » 75.—
» 175,000 »	» » 90.—
» 200,000 »	» » 100.—

Die errechneten Beträge werden auf Schweizer Franken 100,000 nach unten abgerundet.

Erfolgt die Kreditgewährung nicht in der vorgesehenen Weise, so kann eine Erhöhung der Kohlenpreise eintreten.

2. Sollte die Kohlenausfuhr nach Ablauf von drei aufeinanderfolgenden Monaten in diesen Monaten zusammen mehr als 600,000 Tonnen betragen, so kann deutscherseits am 15. des folgenden Monates ein weiterer Kredit von Schweizer Franken 200 für eine Tonne des Ueberschusses verlangt werden, unter der Voraussetzung, dass in der vierteljährlich gelieferten Kohle 117,000 Tonnen Gaskohle enthalten sind.

3. Der Kredit wird gewährt gegen in Schweizer Franken auszustellende und in der Schweiz zahlbare Dreimonats-Solawechsel über je Schweizer Franken 100,000 (Einhunderttausend Schweizer Franken) der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, die das Giro einer erstklassigen deutschen Bank tragen.

Die Wechsel werden jeweils bei Verfall bis zur endgültigen Rückzahlung des Kredites erneuert.

4. Der Zins beträgt 6% (sechs) pro Jahr und ist jeweils bei Diskontierung der Wechsel für drei Monate zum voraus, nebst einer Provision von ¼% (ein Viertel) pro Quartal zu vergüten.

5. Als Sicherheit für den Kredit werden mit dem Recht der Weiterverpfändung erstklassige deutsche Hypothekar-Pfandbriefe hinterlegt, die der schweizerischen Finanzorganisation übergeben werden. Die Deckung beträgt bis auf weiteres für je 1000 Schweizer Franken Kredit 2000 Mark 4%iger Pfandbriefe.

Werden niedriger verzinsliche Pfandbriefe hinterlegt, so erhöht sich das Sicherheitspfand im Verhältnis des Kurses dieser Pfandbriefe zu den 4%igen. Fällt der Kurs der Pfandbriefe oder der Kurs der deutschen Valuta, so ist von deutscher Seite Nachdeckung zu leisten. Steigt der Kurs der deutschen Valuta oder der Kurs der Pfandbriefe, so ist auf Verlangen ein verhältnismässiger Teil der Pfänder zurückzugeben, immerhin nur dann, wenn die Marge mehr als 20 (zwanzig) Prozent beträgt.

6. Die Schweiz gewährt am Tage der Ratifizierung des Abkommens über den Ausfuhrverkehr einen Vorschuss von 20 Millionen Schweizer Franken für den Monat August 1917, der endgültig auf Grund der Kohlenlieferungen im Monat April 1918 verrechnet werden soll. Bei Kündigung des Abkommens wird die Kohlenlieferung des letzten, in das Abkommen fallenden Monats zugrunde gelegt.

7. Die Rückzahlung der Kreditbeträge hat in Monatsraten zu erfolgen, die denjenigen entsprechen, in welchen die Kredite gewährt werden. Die erste Monatsrate der Rückzahlung wird am 31. Oktober 1920 fällig, die übrigen Raten jeweils am Ende der folgenden Monate.

Wird das abgeschlossene Abkommen über den Ausfuhrverkehr in der Zeit vor dem 30. April 1918 gekündigt, so beginnt die Rückzahlung der Monatsraten um so viel Monate früher, als an dem normalen Ablauf des Abkommens fehlen.

Erfolgt die Rückzahlung in Gold, so wird das Gold nach Feingehalt und Gewicht in Zahlung genommen zum Preise von Schweizer Franken 3437 (dreitausendvierhundertsiebenunddreissig Schweizer Franken) für 1 (ein) Kilo Feingold.

8. Wird nach Ablauf des abgeschlossenen Abkommens die Versorgung der Schweiz mit Kohle seitens Deutschlands nicht fortgesetzt, so werden die vorstehend vereinbarten Rückzahlungstermine um 12 Monate früher gelegt.

Zu den Bestimmungen des Abkommens bemerkt der Bericht u. a. was folgt:

Wie letztes Jahr, soll Deutschland auch diesmal erhebliche Mengen von Kunstdünger nach der Schweiz abgeben; in Form von Rohzucker den Ersatz des Zuckers bieten, der in Schokolade, Früchten, Kondensmilch, Konserven usw. aus der Schweiz nach Deutschland geliefert wird. Daneben sollen Sämereien, Stroh, Benzin und Zink zur Lieferung gelangen. Die für die Schweiz vorgesehenen Lieferungen an Milchprodukten stehen erheblich unter den im letztjährigen Abkommen vorgesehenen Quantitäten. An Vieh sind neben Ziegen nur 10,000 Stück zur Ausfuhr vorgesehen, ohne dass seitens Deutschlands eine Verpflichtung zur Abnahme bestände. Weiter soll die Schweiz bescheidene Mengen von Schokolade und Konserven, sowie, wenn möglich, Obst, Obstwein, Traubenwein und ähnliche Produkte abgeben. Gewisse Lieferungen in diesen Waren waren die zwingende Voraussetzung des Abkommens. Wir haben uns immerhin mit Erfolg bemüht, die in Betracht fallenden Quantitäten so stark als möglich zu reduzieren. Insbesondere kommt dies beim Export des Viehes zum Ausdruck. Die Reduktion desselben wird nicht verfehlen, auf das inländische Angebot einen erheblichen Einfluss auszuüben und in Verbindung mit andern Massnahmen dazu beitragen, die Fleischpreise zu beeinflussen. Bei diesem Anlasse möchten wir dem Irrtum entgegentreten, als ob die Schweiz stets alle vorgesehenen Austauschmengen an Waren geliefert

habe, während uns Deutschland oft im Stich gelassen habe. Beide Regierungen haben immer den guten Willen bewiesen, das vorgesehene Ausfuhrprogramm zu realisieren. Beide waren aber gelegentlich vor die Tatsache gestellt, dass die in Aussicht genommenen Lieferungen sich als unmöglich erwiesen.

Würdigen wir das Abkommen in seiner Gesamtheit, so ist vor allem aus festzustellen, dass es ungünstiger ist als das vor einem Jahr abgeschlossene. Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich verschlimmert; die Beschaffung aller Waren wird immer schwieriger; die Preise steigen; die wirtschaftlichen Folgen des Krieges machen sich in der ganzen Welt immer intensiver bemerkbar. Mit Rücksicht auf diese unbestreitbare Tatsache muss sich auch die Schweiz mit einem Abkommen abfinden, das eigentlich für beide Teile nicht befriedigend erscheinen mag. Seine Beurteilung muss aus den heutigen Verhältnissen heraus erfolgen und der durch den Abschluss begründete Zustand mit dem verglichen werden, der ohne Abkommen eintreten würde. Hält man sich vor Augen, in welche Lage die Schweiz durch Mangel an Kohle und Eisen im Transportwesen, Industrie, Gewerbe und Haushalt versetzt würde, so erscheinen die von uns angenommenen Bestimmungen als schliesslich erträgliche Konsequenzen der heutigen ausserordentlichen, im Kriege begründeten, bedauerlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Das Volkswirtschaftsdepartement hat vor Ratifizierung des Abkommens Vertreter der wirtschaftlichen Interessegruppen und namentlich der Hauptindustrien zu einer Konferenz zusammenberufen und ihnen Inhalt und Zustandekommen der Uebereinkunft erläutert. Wurden in dieser Konferenz auch einige Bedenken geäussert, so war doch die Stimmung weit überwiegend für die Ratifizierung des Abkommens. Man sagte sich insbesondere, es bestehe für die Schweiz die Notwendigkeit, sich Kohle und Eisen zu sichern, und selbst die Gewährung eines erheblichen Vorschusses erscheine günstiger als die definitive Bezahlung weit höherer Preise. Sowohl wir, wie diese Konferenz, haben sich die Rückwirkung überlegt, die die finanzielle Operation auf das Verhältnis der Schweiz zur Entente zur Folge haben kann. Auch diese Erwägung konnte uns indessen nicht abhalten, den gebieterischen Gründen, die für die Genehmigung des Uebereinkommens sprechen, zu folgen.

Die Billigkeit gebietet, jedesmal, wenn die Schweiz ihre wirtschaftliche Lage mit Kriegführenden ordnet, sich in die Lage dieser Länder und ihrer Regierungen zu versetzen, sich die gewaltigen Widerstände und Schwierigkeiten vor Augen zu führen, mit denen die Kriegführenden zu rechnen haben. Geschieht dies auch hier, und hält man sich vor Augen, dass auch Deutschland mit Kohlenverlegenheit zu rechnen haben wird, so wird man bei objektiver Abwägung nicht bestreiten können, dass die vorliegende vertragliche Regelung trotz gewisser Härten ihr Zustandekommen doch auch dem Willen der deutschen Regierung verdankt, unter den obwaltenden Verhältnissen der Schweiz freundschaftlich entgegenzukommen.

B. Wirtschaftliches Verhältnis zur Entente.

Die Versorgung der Schweiz mit Lebensmitteln und gewissen Rohstoffen wird vor allem aus durch die Haltung beherrscht, die die Vereinigten Staaten von Amerika im allgemeinen gegenüber den neutralen Ländern und gegenüber der Schweiz einnehmen. Nach den durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten publizierten Erlassen ist in bezug auf amerikanische Produkte für alle feindlichen Staaten ein vollständiges Ausfuhrverbot erlassen worden, während es sich für die Neutralen nur um eine äusserst strenge Kontrolle handeln soll. Die Verschiffung von Waren nach neutralen Ländern soll nur noch auf Grund von Ausfuhrbewilligungen gestattet werden. Soweit nicht Kriegsinteressen entgegenstehen, soll möglichstes Entgegenkommen in Beziehung auf die Neutralen geübt werden.

Es ist schwer, sich über die Tragweite und Wirkung des Erlasses gegenwärtig ein abschliessendes Urteil zu bilden. Jedenfalls muss aber damit gerechnet werden, dass, zumal am Anfang, bis die Erlasse sich eingelebt haben, oder die Ausführungsbestimmungen überhaupt erschienen sind, bedeutende Schwierigkeiten und namentlich erhebliche Verzögerungen entstehen. Für die nächsten Monate dürfte sich speziell die Lebensmittelausfuhr nach der Schweiz in sehr unbefriedigender Weise vollziehen. Schon seit einiger Zeit ist es bekanntlich ausgeschlossen, Bewilligungen für die Ausfuhr von Weizen zu erhalten, und zurzeit besteht dieses Verbot noch weiter. Dagegen hofft man, dass Unterhandlungen über die Abgabe von Lebensmitteln Erfolg haben werden, und dass im Spätherbst auch die Verschiffung von Weizen wieder zulässig erklärt werden wird. Die Ausfuhr gewisser Waren ist bis zur Feststellung des Verteilungsprogramms Amerikas für die Neutralen und die Alliierten gesperrt. Für die Schweiz entsteht durch dieses Verhältnis schon dadurch eine grosse Inkonvenienz und Gefährdung, dass der zurzeit verfügbare, sehr knapp bemessene Schiffsraum nicht ausgenützt werden kann, und dass inzwischen unsere Vorräte zurückgehen und es wohl seinerzeit schwierig sein dürfte, die nötige Verschiffungsgelegenheit zu finden. Trotz des zweifellosen Ernstes der Situation rechnen wir auf ein freundschaftliches Entgegenkommen des Präsidenten und der Regierung der Vereinigten Staaten, mit der die Verhandlungen über die Versorgung der Schweiz aufgenommen wurden und hoffentlich auch zu einem befriedigenden Ende geführt werden können.

Erhebliche Schwierigkeiten bieten auch die Transporte, und zwar sowohl zu Wasser wie zu Lande. Wir bemühen uns stets durch Vermittlung unseres Transportamtes und anderer Beziehungen, sowohl für die Verschiffung der Waren, die der Bund selbst einführt, wie für die übrigen Warenkategorien den nötigen Schiffsraum zu sichern und auch die Zufuhr zu Lande besser zu gestalten. Indessen begegnen wir bei diesen Bestrebungen grossen Schwierigkeiten und Transportverzögerungen, die vor allem auf die ausserordentlichen Verhältnisse und militärische Rücksichten zurückzuführen sind. In neuester Zeit hat die französische Regierung eine Vorschrift erlassen, die geeignet ist, die Beziehungen des schweizerischen zum französischen Handel und die Warenbeschaffung erheblich zu erschweren. Nach einem Dekrete vom 14. Juli 1917 über den indirekten Transit könnte in Zukunft die Schweiz über Frankreich nur diejenigen Waren einführen, die überseeisch mit direkten Konnossementen nach der Schweiz, also sichtbar von Anfang an für diese bestimmt, eintreffen. Die strikte Anwendung dieser Vorschrift würde dazu führen, dass die in Frankreich für Rechnung der Schweiz mit

französischen Konnossementen angekommenen Waren nicht nach der Schweiz ausgeführt werden könnten, und dass in Zukunft beim Einkauf von Waren in Amerika, die für schweizerische Rechnung bestimmt sind, die Schiffspapiere von vornherein auf den schweizerischen Interessenten ausgestellt werden müssten. Aus dem letzteren Verhältnis wiederum würden sich zweifellos erhebliche Störungen im überseeischen Transit ergeben. Anderseits ist es nicht zu vermeiden, dass durch solche Bestimmungen althergebrachte Handelsbeziehungen der schweizerischen mit französischen Kaufleuten gestört wurden, und dass der schweizerische Handel, einmal daran gewöhnt, während des Krieges direkt überseeisch zu kaufen, vielleicht nach Friedensschluss bei diesem System bleiben würde. Wir glauben daher, es liege im beidseitigen Interesse, dass auf dieses Dekret zurückgekommen werde. Für einmal hat die französische Regierung einen Aufschub in der Wirksamkeit bis 1. Oktober dieses Jahres bewilligt.

Eine weitere erhebliche Erschwerung unserer Handelsbeziehungen mit den Alliierten ergibt sich aus den gegenwärtigen Valutaverhältnissen. Die französische, englische, italienische Valuta, ja sogar der amerikanische Dollar, ist im Kurse im Verhältnis zum Schweizerfranken sehr stark zurückgegangen, so dass beispielsweise für 100 Schweizerfranken in Paris bis 130 französische Franken bezahlt werden mussten. In letzter Zeit ist hierin eine gewisse Besserung eingetreten. Immerhin ist das Disagio noch ein sehr beträchtliches. Diese Verhältnisse haben den erwähnten Ländern den Erlass von Einfuhrverboten nahegelegt, um so namentlich den Bezug von Waren zu verhindern, deren die Volkswirtschaft entbehren kann. Solche Verbote wurden von Grossbritannien, Frankreich und Italien am 23. Februar, 22. März und 1. April erlassen. Durch Verhandlungen, die sich zum Teil bis in den Monat Juli hineinzogen, ist es gelungen. von Grossbritannien Zugeständnisse zu erlangen, durch welche ungefähr die Hälfte des Absatzes für gewisse, sogenannte Luxusindustrie (Seide, Stickerei, Wirkerei, Stroh- und Uhrenindustrie) gesichert werden konnte. Italien hat in entgegenkommender Weise seine Verbote mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Schweiz keine Einfuhrverbote erliess, gegenüber uns nicht angewendet. Mit Frankreich sind die Verhandlungen, durch welche uns Einfuhrkontingente für dieseWaren eingeräumt werden sollten, noch nicht abgeschlossen. In den Verhandlungen, die in Paris geführt wurden, war als Gegenleistung der Schweiz für die Gewährung gewisser Einfuhrkontingente die Einräumung eines erheblichen Kredites vorgesehen.

Diese Verhandlungen werden nunmehr eine Erweiterung erfahren. Es ist unser Bestreben, die Zufuhr der Schweiz in Lebensmitteln und Rohstoffen durch ein Abkommen zu sichern und uns tunlichste Verkehrserleichterungen zu erwirken, und wir sind überzeugt, in der Diskussion dieser Wünsche bei den alliierten Regierungen freundschaftliches Entgegenkommen zu finden. Wir haben uns bereit erklärt, auch gegenüber den Ententemächten die Eröffnung eines monatlichen, von der effektiven Warenzufuhr abhängigen Kredites zur Verbesserung der Changeverhältnisse in Erwägung zu ziehen, und zwar auf einer ähnlichen Basis, wie im deutschen Abkommen. Im Augenblick der Berichterstattung sind die Verhandlungen über eine solche Kombination kaum eröffnet, und weitere Mitteilungen können daher über diesen Punkt nicht gemacht werden.

Es muss jedoch besonders hervorgehoben werden, dass die Mittel der Schweiz beschränkt sind. Der jetzige Stand unserer Valuta bietet keinen Zuverlässigen Gradmesser für unsere finanzielle Leistungsfähigkeit. Es ist darauf zurückzuführen, dass wir keine genügenden Quantitäten an Waren zu importieren in der Lage sind. In dem Zeitpunkt, in dem diese Verhältnisse ändern, werden sich zweifellos tiefgehende Wirkungen in bezug auf den Stand unserer Währung geltend machen, um so mehr, als damit zu rechnen ist, dass überhaupt um die Zeit des Friedensschlusses auch aus andern Gründen erhebliche, zurzeit den Banken auf kurze Frist anvertraute Gelder zurückgezogen werden. Deshalb ist eine grosse Zurückhaltung in der Gewährung solcher Anleihen absolut notwendig und im vitalsten Interesse des Landes gelegen.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Ausfuhr der Seidenprodukte aus der Schweiz nach den Ländern der Zentralmächte zufolge einer gemeinschaftlichen Massregel der alliierten Regierungen eine sehr starke Einschränkung erleiden musste. Für den schweizerischen Bedarf wurde eine Kontingentierung angeordnet und anderseits die Forderung erhoben, dass der Art. 10 c, Ziff. 2 des Reglementes der S. S. S., durch welchen die Ausfuhr von Seide und Seidenwaren nach den Zentralmächten gewährleistet wird, revidiert und der Export auf wenige Artikel reduziert werde. Die Verhandlungen in Paris führten zunächst zu einem kurzen Modus vivendi. Während der Dauer desselben sollten die Artikel, deren Ausfuhr noch zu gestatten wäre, durch eine gemeinschaftliche Expertise bestimmt werden, wogegen ein Zwölftel des Rohstoffkontingentes eingeführt werden konnte. Die Expertise führte dann zum definitiven Ergebnis, dass, ausser einigen für die schweizerische Industrie unbedeutenden Artikeln noch die Stoffe aus in Strangen gefärbter Seide und die Bänder von einer gewissen Breite nach den der Entente feindlichen Ländern ausgeführt werden dürfen. Die Schweiz war nicht in der Lage, sich diesem Begehren das für die schweizerische Seidenindustrie von sehr schweren Folgen ist, in wirksamer Weise zu widersetzen, da der letztern ein Abschneiden der Rohstoffzufuhren drohte.

Gleichzeitig wurde auch seitens der alliierten Regierungen auch eine Revision der Bestimmungen des Reglementes der S. S. S. in Beziehung auf die Ausfuhr von Schokolade verlangt, für welche ebenfalls das Ausfuhrkontingent nach den Zentralmächten wesentlich beschränkt worden ist.

Ueber die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte (Vieh und Milchprodukte) wurde schon im Monat Mai mit den alliierten Regierungen ein Abkommen getroffen, das in den letzten Tagen durch ein solches mit Frankreich und Italien über den Export von Holz ergänzt worden ist. Die letztere Uebereinkunft betrifft die Ausfuhr gewisser Quantitäten von verarbeitetem Holz. Eine Vermehrung der Ausfuhr gegenüber den bisherigen Verhältnissen hat danach nicht einzutreten. Die Interessen des inländischen Bedarfes sind entsprechend berücksichtigt worden.

Unsere wirtschaftliche Situation wird, wie aus den vorstehenden Erörterungen hervorgeht, immer ernster und schlimmer. Im Volke gibt man sich noch nicht genügend Rechenschaft, wie schwierig es für die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz ist, zwischen zwei mächtigen kriegführenden Gruppen immer wieder einen Ausweg zu suchen, um die sich widerstreitenden Interessen zu versöhnen

und die Volkswirtschaft der Schweiz gegen gewaltige Erschütterungen und eine schliessliche Lahmlegung zu schützen. Es liegt in der Natur der Dinge, dass nicht alle Einzelheiten dieser komplizierten und grossen Aufgabe in der Oeffentlichkeit erörtert und jedermann klar gemacht werden können. Aber so viel steht für alle fest, die die Augen vor der Wirklichkeit nicht verschliessen, dass der sich stets verschärfende Handelskrieg die Bewegungsfreiheit der Schweiz immer mehr und mehr einschränkt, dass er zunächst ihre Zufuhren, und dann aber auch ihren Export und damit die industrielle Arbeit im Lande gefährdet und dass es ein sehr heikles und undankbares Unterfangen ist, mit unsern wirtschaftlichen Hülfskräften den Versuch zu machen, ausgleichend zu wirken und eine nach beiden Seiten hin befriedigende Stellung einzunehmen. Wir verhehlen uns nicht, dass diese Verhältnisse noch unerfreulicher werden können. Wie aber dann unser Wirtschaftsleben aufrechterhalten werden kann, bleibt eine offene Frage. (Fortsetzung folgt.)

Die Notwendigkeit der Rückvergütung

wird auch von den österreichischen Genossenschaftern immer mehr eingesehen. In einem Artikel «Die Gebarungsergebnisse unserer Konsumvereine in den Jahren 1914 und 1915» schreibt die Redaktion des «Konsum-Verein» u. a. in ihrer Nummer vom 11. April 1917: «Noch immer schwankt man da und dort zwischen Extremen in der Dividendenpolitik und vergisst, dass die Ansammlung einer Rückvergütung **zu den Sparaufgaben der Konsumvereine gehört.** Die Mitglieder müssen zum regelmässigen Sparen erzogen werden; zum Sparen für die Gesamtheit und zum individuellen Sparen für sich. Für das erstere sind sie aber nur zu haben, wenn sie sehen, dass das letztere dabei nicht vernachlässigt wird. ..... Wir brauchen mehr Sozialkapital, grössere Betriebsmittel und stärkere Reserven!»



Die Coopératives Réunies in La Chaux-de-Fonds im Jahre 1916/17.

Jedes Jahr erwarten wir mit grossem Interesse den Bericht der Coopératives Réunies in La Chaux-de-Fonds, jedesmal setzen wir es als selbstverständlich voraus, dass wir etwas ganz besonders Interessantes erfahren, und jedesmal sind unsere Erwartungen durch die Tatsachen übertroffen; aber so sehr wie in diesem Jahre war es doch noch nie der Fall. Wir durften zwar aus der grossen Zahl der Verschmelzungen, die im Berichtsjahr vorgenommen worden waren, schliessen, dass es kräftig vorwärts gegangen sei, einen so grossen Fortschritt, wie er nun wirklich eingetroffen ist, haben wir indessen doch nicht vorausgesetzt. Umso mehr freut es uns deshalb, über das Rechnungsjahr 1916/17 Bericht zu erstatten.

Das Jahr, über das wir zu berichten haben, ist erst das zehnte seit dem Bestehen der Genossenschaft. Trotzdem die Genossenschaft erst solange besteht, gehört sie bereits zu den grössten — sie wird nur noch von den Verbandsvereinen in Basel, Zürich, Genf, Bern und Luzern und dem Konsumverein Zürich (A.-G.) übertroffen — und vor allem auch im Geschäftsbetrieb vielseitigsten Konsumvereinen. Sie vermittelt Spezereiwaren, Merceriewaren, Schuhwaren, Brot, Brennmaterialien, Milch, Bücher, frische Früchte und Gemüse usw. und betreibt ausserdem als einziger lokaler schweizerischer Konsumverein eine Buchdruckerei. Sie unterhält Verkaufsläden in La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Le Noirmont, Les Breuleux, Les Hauts-Geneveys, Les Geneveys-s/Coffrane., Les Pargots, Les Brenets, La Chaux-du-Milieu und Saignelégier. Mit Ausnahme der Läden in La Chaux-de-Fonds, Le Noirmont und Saignelégier sind alle durch Verschmelzung mit anderen Vereinigungen an sie übergegangen. Die Zahl der Organisationen, aus denen sich die Coopératives Réunies (Vereinigte Genossenschaften) heute zusammensetzen, ist gross. Die Genossenschaft ist sozusagen schon aus einer Vereinigung zweier Organisationen entstanden, nämlich der erst gegründeten Coopérative des Syndicats und der Boulangerie coopérative. In den nächsten Jahren beschränkte sich dann die Genossenschaft auf den Ausbau ihrer Organisation. Sie errichtete zunächst nur Läden in La Chaux-de-Fonds und betrieb neben der ursprünglichen Vermittlung von Spezereiwaren und Brot, die Vermittlung von Brennmaterialien, Manufakturwaren und Schuhwaren. Der Umsatz betrug im ersten Jahre Fr. 120,000.—, im zweiten 400,806.56, im dritten 509,656.10, im vierten 716,525.12, im fünften 893,304.77, im sechsten 1,186,073.23 Franken. In diesem Jahre erfolgte auch die erste Ausdehnung der Genossenschaft. Sie errichtete einerseits einen Laden in Le Noirmont, anderseits nahm sie die Librairie coopérative (Genossenschaftsbuchhandlung) auf. Von da an ging es immer rascher vorwärts.

Schon im nächsten Jahr wurden weitere Unterhandlungen mit Genossenschaften gepflogen. Zum Abschluss kamen sie aber erst im folgenden Jahre. Der Umsatz bezifferte sich auf 1,490,867.57 Franken. Einen grossen Schritt weiter kam die Genossenschaft im Jahre 1914/15. Mit dem Beginn dieses Jahres gingen die Betriebe der Laiterie coopérative (Genossenschaftsmolkerei) und der Société coopérative de consommation du district du Locle (Konsumgenossenschaft des Bezirks Le Locle) an die Coopérative des Syndicats über, und bei dieser Gelegenheit gab sich die Genossenschaft die neue Firma «Coopératives Réunies» (Vereinigte Genossenschaften). Der Umsatz erreichte in diesem Jahre eine Höhe von Fr. 2,192,338.61. Die Vereinigten Genossenschaften erstreckten sich nun über die Gemeinden La Chaux-de-Fonds, Le Locle und Le Noirmont. Das folgende Jahr, 1915/16, war wiederum mehr dem Ausbau des Bestehenden gewidmet. Doch wurde die Konsumgenossenschaft in Les Breuleux mit den Vereinigten Genossenschaften verschmolzen. Der Umsatz belief sich auf 2,629,953.94 Franken. Alle seine Vorgänger hat aber das Berichtsjahr in jeder Beziehung weit hinter sich gelassen. Es wurde die Genossenschaftsdruckerei La Chaux-de-Fonds, die Genossenschaften in Les Hauts-Geneveys und Les Geneveys-s/Coffrane und die Warenvermittlung des Aktienkonsumvereins in Le Locle übernommen und zudem in Saignelégier ein Verteilungsmagazin errichtet. Der Beginn des neuen Jahres hat nun noch die Pharmacies coopératives (Genossenschaftsapotheke) den Vereinigten Genossenschaften zugeführt, sodass nun der Ring, mit Ausnahme des Aktienkonsumvereins in La Chaux-de-Fonds, vollständig geschlossen ist. Zehn Genossenschaften sind es, die heute die Coopératives Réunies

bilden. Die Genossenschaft darf also ihre Firma «Vereinigte Genossenschaften» mit vollem Rechte tragen.

Im Berichtsjahre erzielte die Genossenschaft einen Umsatz von Fr. 4,506,292.61. Im Vorjahre betrug er, wie wir schon erwähnten, Fr. 2,629,953.94. Es ergibt sich also die erstaunliche Zunahme von Fr. 1,876,338.67, d. h. nahezu $^3/_4$. Auf die einzelnen Betriebszweige verteilt sich der Umsatz bezw. die Zunahme wie folgt: Spezereiwaren Fr. 2,489,610.36 bezw. Fr. 1,018,905.08; Bäckerei Fr. 615,884.04 bezw. Fr. 216,261.07, Molkerei Fr. 694,054.30 bezw. Franken 173,141.61, Schuhwaren Fr. 206,119.01 bezw. Franken 60,035.90, Früchte und Gemüse Fr. 209,014.16 (erstes Betriebsjahr), Buchhandlung Fr. 59,001.21 bezw. Fr. 15,507.82, Buchdruckerei Fr. 196,515.24 (erstes Betriebsjahr), Brennmaterialien Fr. 34,237.08 bezw. Abnahme Fr. 7999.37, Haushaltungsartikel nicht mehr vermittelt (im Vorjahre Fr. 37.18), Manufakturwaren Fr. 1857.21 bezw. Abnahme Fr. 5,005.66

Die Bäckerei hat 871,791 kg Brot hergestellt gegenüber 778,543 im Vorjahre. Die Einnahmen betrugen Fr. 615,884.04 bezw. Fr. 399,622.97. Währenddem die Menge des hergestellten Brotes nur um nicht ganz 100,000 kg gestiegen ist, sind es die Einnahmen um über Fr. 200,000.—. Wir können keine bessere Beleuchtung für die ausserordentliche Steigerung des Brotpreises finden als diese Gegenüberstellung.

Währenddem die Bäckerei, wenn auch zu bedeutend höheren Preisen, doch so ziemlich alle Ansprüche befriedigen konnte — mit der Einführung der Brotkarte wird es auch anders werden — so kann das gleiche nicht von der Molkerei gesagt werden. Das ganze Jahr hindurch hatte sie vollauf damit zu tun, bei dem Neuenburger Milchverband, den Kantons- und Gemeindebehörden und der M. E. S. K. ständig um die Beschaffung der zeitweise so knappen Milch vorzusprechen, vor allem aber die vielen Klagen der Genossenschafterinnen entgegenzunehmen und zu erledigen. Trotz allen Bemühungen reichte aber die Milchmenge, die beschafft werden konnte, in vielen Fällen nicht aus. An Käse gebrach es dagegen das ganze Jahr hindurch nie, wenn auch die gewünschten Sorten (Jura und Greyerzer) nicht aufgebracht werden konnten. Dagegen fehlte die Butter fast vollständig. Der Verkauf belief sich auf 1784 Laibe Jura- und Greyerzerkäse, 496 Laibe Emmenthalerkäse, 2785 kg Vacherinkäse, 10,437 Dutzend Eier und 990,550 Liter Milch.

Die Vermittlung von frischen Früchten und Gemüsen wurde im Verlaufe des Berichtsjahres aufgenommen. Der Erfolg war im ersten Jahre schon ausserordentlich. Nicht nur war der Umsatz gross, es gelang der Genossenschaft auch, die übersetzten Preise auf dem Markte hinabzudrücken. Die Stände der Genossenschaft wurden anfänglich geradezu gestürmt; aber sie hielt die Preise so nieder als möglich, und so mussten auch die Obst- und Gemüsehändler mit den Preisen herunter. Der Verkauf von Mitte September 1916 bis zum Schluss des Rechnungsjahres, 2. Juni 1917, beläuft sich auf Franken 209,014.16. Er wird im laufenden Jahre noch bedeutend grösser werden, da die Genossenschaft zu den bereits bestehenden 3 Ständen und dem im Mai eröffneten Laden in La Chaux-de-Fonds im laufenden Jahr je zwei neue Läden in La Chaux-de-Fonds und Le Locle eröffnen wird, die zwei letzten in aufgehobenen Spezereiläden.

Die Buchdruckerei hat nun ein volles Betriebsjahr unter der neuen Leitung hinter sich. Der Betrieb war, wie schon unter der alten Form, seit Kriegsausbruch beträchtlich erschwert. Die alten Einrichtungen genügten den erhöhten Ansprüchen nicht mehr und mussten erweitert werden. Die Beschaffung der nötigen neuen Maschinen geht aber nur langsam vor sich, so dass die Druckerei sich ständig in einer Art Uebergangsstadium befindet. Im Laufe des Jahres wurde eine Reihe von neuen Maschinen bereits in Gebrauch genommen, eine grosse Rotationsmaschine ist bestellt und wird im Verlaufe des Jahres 1918 in Betrieb genommen werden können. Der Umsatz der Druckerei belief sich, wie wir schon erwähnten, auf Fr. 196,515.24. Im Vorjahre betrug er Fr. 121,072.68. Die Vermehrung beziffert sich also auf Fr. 75,442.56 oder 62,75%. Anfangs des Jahres waren 28 Angestellte in der Drukkerei tätig, am Schlusse 37. Die an sie ausgerichteten Löhne betrugen Fr. 81,060.30 (Fr. 54,696.30 im Vorjahre). Die Druckerei stellte das ganze Jahr hindurch die «Sentinelle» her, ausserdem während fünf Monaten den «Métallurgiste» und während vier Monaten das «Feuille du dimanche», ferner den «Gutenberg» und die «Roue ailée», ausserdem natürlich Drucksachen für die Genossenschaft und ihre Mitglieder.

Ueber die übrigen Betriebszweige — Spezereiwaren, Schuhwaren, Brennmaterialien, Buchhandlung und Manufakturwaren — ist nichts Besonderes zu sagen. Dagegen bleibt uns übrig noch über eine weitere blühende Einrichtung der Vereinigten Genossenschaften zu berichten, wir meinen die Sparkasse. Sie zählt heute nahezu 2000 Einleger. Das Einlagekapital betrug am Anfang des Jahres für La Chaux-de-Fonds Fr. 260,963.61, für Le Locle 57,461.23 und am Schlusse des Jahres für La Chaux-de-Fonds Fr. 362,261.73, für Le Locle Fr. 103,949.85. Die Vermehrung ist also an beiden Orten sehr erfreulich. Die Kassenscheine sind von Fr. 107,030.— am Anfang auf Fr. 207,520.— am Schlusse angewachsen.

Am 2. Juni 1917 beschäftigte die Genossenschaft 137 Personen — mit Ausnahme der Druckerei —, am Anfang des Jahres 98. In der Spezereiwarenabteilung waren 92, in der Molkerei 10, in der Schuhwarenabteilung 4, in der Bäckerei 13, in der Obst- und Gemüseabteilung 4, in der Buchhandlung 3 und im Büro 11 Angestellte tätig.

Das Rechnungsergebnis ist günstig. Nachdem auf den Liegenschaften, Mobilien, Maschinen und Einrichtungskosten Fr. 52,627.75 abgeschrieben worden sind, verbleibt ein Reinüberschuss von Fr. 300,444.28. Davon sollen die Mitglieder 264,970 Franken (13%) erhalten. Der Rest wird grossenteils dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen. Die Bilanz wies am 2. Juni folgende Zusammensetzung auf: Liegenschaften Fr. 185,766.81, Mobilien und Maschinen Fr. 195,904.93, Einrichtungskosten Fr. 38,400, Garantie an das Salzregal Fr. 4200.—, Warenvorräte Fr. 1,060,270.18, Kasse Fr. 79.63, Postcheckguthaben Fr. 20,684.77, Wertschriften Fr. 14,565.—, Bankguthaben Fr. 10,613.85, vorausbezahlte Rückvergütung Fr. 44.30, Anteilscheine Fr. 17,596.01, Uebergangsposten Fr. 28,517.97, Warenschulden Fr. 121,693.84, Spareinlagen Fr. 477,749.93, Hypotheken Fr. 81,255.80, Sparmarken Fr. 1562.91, Anzahlungen auf Anteilscheine und Obligationen Fr. 5302.72, Obligationen Fr. 79,190.—, Anleihen Fr. 70,559.35, Kassenscheine Fr. 207,520.—, Krankenkassenfonds Fr. 4,455.—, Witwenfonds Fr. 9,012.20, Pensionsfonds Fr. 5470, Reservefonds Fr. 120,179.46, Reinüberschuss Franken 300,444.28.

Mit dem zehnten Rechnungsjahr haben die Vereinigten Genossenschaften das Ziel, das durch ihren Namen gegeben ist, erreicht, sie haben die Genossenschaften der Bezirke La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Val-de-Ruz und Franches-Montagnes zum grossen Teil vereinigt. Ihr nächstes Ziel wird nun der Ausbau all dessen sein, was sie in den zehn ersten Jahren geschaffen haben.



Volkswirtschaft

Zur Brotkarte. Das eidgenössische Brotamt, 3. Abteilung: Rationierungs- und Kontrollwesen, macht folgende Mitteilung:

Mit Verfügung vom 14. September 1917 hat das schweizerische Militärdepartement die Ausführungsbestimmungen über die Einführung der Brotkarte erlassen. Um den Behörden und den zahlreichen Brotkartenstellen die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Brotversorgung zu erleichtern und um der Bevölkerung eine Zurechtfindung in den vielen einzelnen behandelten Fragen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Bestimmungen in ein einziges, 24 Seiten zählendes Heftchen, das folgende Abschnitte aufweist, vereinigt worden:

1. Kantons- und Gemeindebrotkartenstellen.
2. Verteilung und Rückzug der Brot- und Mehlkarten.
3. Zusatzbrotkarten (allgemeine Bestimmungen, Vorschriften betreffend die Schwerarbeiter und die Minderbemittelten).
4. Ausland-Reiseverkehr.
5. Hoteliers, Wirte, Pensionshalter usw.
6. Verkauf von Kleingebäck, Zwieback, Biskuits, Patisserie- und Konfiseriewaren.
7. Abgabe von Weissmehl und Gries zu besonderen Zwecken (Versorgung der Spitäler, Kinder und Kranke, Lieferung von Mehl für Kultuszwecke, für die Herstellung von Kindernährmitteln usw.).
8. Militärbrotkarten.
9. Mahlkarten.
10. Allgemeine Bestimmungen.

Im Anhang zu diesen Kapiteln findet sich ferner ein Verzeichnis von «Schwerarbeitern» vor, das über die Arbeitsverhältnisse, welche zum Bezuge der erhöhten Brotrationen berechtigen, Aufschluss gibt und den Gemeindebehörden bei der Verabreichung der Zusatzbrotkarten als Wegleitung dienen soll.

Auf die Einzelheiten der erwähnten Verfügung des schweizerischen Militärdepartements kann hier nicht eingetreten werden. Wenn auch auf den ersten Ueberblick der Anschein erweckt wird, dass die Bestimmungen zahlreiche Formalitäten erfordern, so sind sie in Wirklichkeit doch leicht durchführbar; der ihnen zugrunde liegende Gedanke besteht hauptsächlich in der Notwendigkeit einer strengen Kontrolle, die keinen Missbrauch zulassen darf und jedermann in bezug auf die Brotversorgung eine gleiche Behandlung sichern soll. Die Bevölkerung wird bald einsehen, dass die zu erfüllenden Formalitäten auf das notwendigste beschränkt worden sind und sie sicher keine bemerkenswerten Verwicklungen zur Folge haben werden. Mit dem Gebrauch wird man sich an die Brotkarte, deren Einführung allgemein als dringend notwendig erachtet wurde, gewöhnen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 14. September weisen insbesondere auf die den Gemeindebrotkartenstellen zukommende, sehr wichtige Rolle hin. In Art. 7 wird u. a. verlangt, dass die Gemeindebrotkartenstellen alle erforderlichen Anordnungen zu treffen haben, die geeignet sind, dem Publikum den Bezug und den Gebrauch der Brotkarten zu erleichtern, und allfällige durch die Rationierung entstehenden Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit zu vermindern. Die Gemeindebrotkartenstellen haben insbesondere durch die Lokalpresse, durch Plakate oder auf irgend eine andere Weise dem Publikum alle zu beobachtenden Weisungen und die von Behörden getroffenen Massnahmen gehörig bekannt zu geben. Ebenso sind sie gehalten, jede mündlich verlangte Auskunft zu erteilen und den Verkehr mit den Konsumenten so leicht zu gestalten, als es mit der strengen Beobachtung der Rationierungsvorschriften in Einklang zu bringen ist. Damit soll namentlich darauf hingewiesen sein, welche tatkräftige Mitwirkung die leitenden Behörden von den Gemeindebrotkartenstellen erwarten und wie wichtig es ist, dass letztere von Anfang an auf Grundlagen ausbauen, die es ihnen ermöglichen, den von der Bevölkerung in sie gesetzten Erwartungen zu entsprechen.

Die Brotkarten werden im Laufe der nächsten Woche zur Verteilung gelangen; gleichzeitig werden die Gemeindebrotkartenstellen die Gesuche um Verabreichung von Zusatzkarten für den Bezug der um 100 Gramm erhöhten Tagesbrotration entgegennehmen. Hierfür brauchen sich Arbeiter, die Brot und Milch zu herabgesetzten Preisen erhalten, nicht anzumelden, da sie von Amtes wegen als für den Bezug der Zusatzbrotration berechtigt vorgemerkt werden. Den übrigen bezugsberechtigten Schwerarbeitern wird anempfohlen, nach erfolgter Aufforderung sofort der Gemeindebrotkartenstelle ein bezügliches Gesuch einzureichen. Die Brotkartenstellen haben der Bevölkerung so bald als möglich die notwendigsten Vorschriften mitzuteilen, damit auf den 1. Oktober die ganze Organisation der neuen Einschränkung in der Lebenshaltung in Tätigkeit treten kann.

Kohlenversorgung.

Die Kohlenzentrale hat infolge der ihr von den Bundesbehörden übertragenen Obliegenheiten für die Dauer der durch den Krieg geschaffenen ausserordentlichen Verhältnisse die Gründung einer neuen Stelle veranlasst: Als «Kohlenverkaufsstelle für Hausbrand und Kleinbetrieb», kurz Hausbrandzentrale genannt, beginnt am 1. Oktober eine im Einvernehmen mit den Kohlenimportfirmen gegründete Genossenschaft ihre Tätigkeit. Ihre Aufgabe besteht darin, die ihr auf Weisung der Kohlenzentrale zur Verfügung zu stellenden Mengen an Kohlen, Koks und Briketts an die einzelnen Verbraucher für Hausbrandzwecke und Kleinbetriebe weiterzuleiten und hierbei namentlich für eine richtige, den Bedarf aller Landesgegenden berücksichtigende Verteilung im Rahmen der von den eidgenössischen Behörden zu normierenden Bezugsberechtigung besorgt zu sein. Ferner wird die Hausbrandzentrale der Einhaltung angemessener und gleichmässiger Verkaufspreise im ganzen Lande besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Ohne Berücksichtigung des Umfanges des Bedarfes sind unter Hausbrand alle Bedürfnisse für Koch- und Heizzwecke samt der der öffentlichen

Gebäude, Anstalten, Geschäftshäuser, Hotels usw. verstanden. Ausgenommen bleiben Verbraucher, deren Bedarf aus ihren eigenen Fabrikbetrieben, wo für industrielle Zwecke mineralische Brennstoffe verwendet werden, gedeckt wird. Bezüglich der Bedienung solcher Verbraucher wird eine Aenderung nicht beabsichtigt.

Unter den Begriff Kleinbetriebe fallen diejenigen landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betriebe, deren Monatsbedarf an Kohlen fünf Tonnen nicht übersteigt.

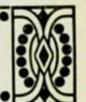
Die Hausbrandzentrale wird gebildet aus den direkt mit den deutschen Produzenten und Vertriebsstellen in Verbindung stehenden Grosshändlern, die ihr einen bestimmten Teil ihrer Einfuhrmengen abzutreten haben. Sie hat ihren Sitz in Basel und eröffnet, ebenfalls auf 1. Oktober, ein Bureau in Zürich. Diese Zweiteilung ist im Interesse einer leichteren Abwicklung des Verkehrs mit den Käufern gewählt worden. Von Basel werden die Kantone Basel, Aargau, Solothurn, Luzern, Unterwalden, Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt, Wallis und Genf bedient, von Zürich sämtliche übrigen Kantone. Es wird beabsichtigt, die ganzen Mengen aus den verschiedenen Produktionsgebieten an die deutsch-schweizerischen Uebergangsstationen zu leiten und daselbst den Weiterversand an die Abnehmer in den verschiedenen Kantonen vornehmen zu lassen.

Obwohl es den Kantonsregierungen anheimgestellt ist, für die Abgabe von Kohlen eigene Verkaufs- bezw. Abgabeorganisationen ins Leben zu rufen, wird in der Regel auch künftighin der Vertrieb der zugewiesenen Brennstoffmengen durch Vermittlung der Ortskohlenhändler erfolgen. Deren Erfahrungen und Betriebseinrichtungen samt geschultem Personal können für eine wunschentsprechende Lösung der ganzen Kohlenversorgungsfrage nicht entbehrt werden. Der Verkauf und die Lieferung an den einzelnen Händler wird durch die Hausbrandzentrale geschehen, und zwar nach Massgabe des ungedeckten Bedarfes seiner Geschäftszone, wie er sich aus den gegenwärtig in allen Kantonen in Durchführung begriffenen Erhebungen ergeben wird. Ihre Verkaufstätigkeit umfasst dagegen nicht die Braunkohlenbriketts, deren rationelle Verteilung im Einvernehmen mit der Hausbrandzentrale der Schweizerischen Brikettimportgesellschaft «Union» in Zürich überlassen bleibt. Die Verrechnung soll auf Grund einheitlicher, franko deutsch-schweizerische Grenze kalkulierter Preise erfolgen, wodurch die Festsetzung gleichmässiger Verkaufspreise im ganzen Lande ermöglicht wird. Die Fracht- und Zufuhrverhältnisse zum Verbraucher müssen dabei selbstverständlich Berücksichtigung finden. Wie eingangs erwähnt, hat auch in dieser Beziehung die Hausbrandzentrale als Ausgleichsstelle zu wirken.

Vorbehältlich anderer Weisungen der Kantonsbehörden an die Kohlenverbraucher mögen sich letztere an ihre bisherigen Lieferanten halten. Nach wie vor ist die Deckung des Bedarfes für Koch- und Heizzwecke, sowie für Kleinbetriebe nur für eine dreimonatige Bedarfsdauer freigegeben. Eine Ausnahme ist nur zulässig zugunsten von Heil-, Pflege- und anderen, dem allgemeinen Interesse dienenden Anstalten.

Die Verhältnisse in bezug auf Mengen und Sorten bleiben leider auch für die nächste Zukunft derart, dass an eine Bedienung, wie sie fast durchwegs im vergangenen Jahre noch möglich war, nicht gedacht werden kann. Manche für Hausbrand geeignete Sorte ist gar nicht mehr, andere sind nur in ganz geringen Mengen erhältlich. Vielerorts wird man daher zu wenig befriedigendem Ersatzmaterial greifen müssen. Die neu errichtete Kohlenstelle, deren Geschäftsführung übrigens unter Aufsicht der Kohlenzentrale und in steter Fühlung mit den Kantonsregierungen stehen wird, kann somit nur eine den jeweiligen Einfuhrverhältnissen angemessene, bestmögliche Versorgung mit Hausbrand- und Kleinbetriebskohlen erstreben.

Dem Vorstand der Genossenschaft gehören an die Herren: B. Jäggi, alt Nationalrat, in Basel, Präsident; C. E. Bürke, Zürich, Vizepräsident; J. Bohy, Genf; J. Hirter, Nationalrat, Bern; J. Jörin, Basel; C. Stiefel, Glarus; G. Walter, Zürich; W. Weber, St. Gallen.

Mittelstandsbewegung

Zentralverband der Einkaufsgenossenschaften Oesterreichs. Auch in Oesterreich beginnt sich eine regere mittelständische Organisationstätigkeit zu zeigen. Da und dort finden sich vereinzelte Rabattvereinigungen der Händler, und auch Versuche mit Einkaufsvereinigungen gehen bis auf das Jahr 1910 zurück. Kurz vor dem Kriegsausbruch wurde der «Zentralverband von Einkaufsgenossenschaften und Kaufleuten Oesterreichs» gegründet, der vor allem die bestehenden Einkaufsvereine zu sammeln sucht. Beim Kriegsausbruch zählte der Verband 24 Genossenschaften mit einem Anteilscheinkapital von 2400 Kronen. «Die Hälfte des eingezahlten Betrages — so lesen wir in dem kürzlich veröffentlichten Bericht — war gegen längere Kündigung angelegt und stand nicht zur Verfügung. So musste der Verband mit einem Betrage von etwa 1000 Kronen an die Warenbeschaffung herangehen. Mit Unterstützung der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs nahm er zunächst den Ankauf und die Verteilung von Mehl an die Detaillisten an die Hand. Die Behörden, insbesondere die Stadt Wien, unterstützten den Verband in dankenswerter Weise. Auch zu allen Fragen der Versorgungsregelung nahm der Verband Stellung, gab Anregungen und suchte die Verordnungen zweckmässig und für den Detailhandel nicht zu drückend zu gestalten. Später wurde der Zentralverband von der Regierung und den Gemeinden vielfach zu Beratungen herangezogen und übernahm u. a. die Verteilung von Maismehl und Maisgriess, Kartoffelmehl, Reismehl, Sago, Sardinen, Eier usw. Auch im neutralen Ausland wurde versucht, Waren zu beschaffen. Bereits war der Ankauf grösserer Mengen Fett und Margarine mit Unterstützung der Gemeinde Wien, die 120,000 Kronen zur Verfügung stellte, in die Wege geleitet, als der Kauf scheiterte am Ausfuhrverbot des neutralen Staates.»

Im Berichtsjahre 1915/16 stieg die Mitgliederzahl auf 138 Genossenschafter mit einer Einlage von 24,900 Kronen. Der Warenumsatz erreichte 415,172 Kronen, auf welchem ein Bruttogewinn von 21,032 Kronen resp. ein Nettogewinn von 8686 Kronen erzielt wurde.

* * *

Die Zentraleinkaufsgenossenschaft des Verbandes deutscher kaufmännischer Genossenschaften in Berlin hatte im Berichtsjahre 1916 unter der Kriegswirtschaft recht sehr zu leiden, so dass trotz

der exorbitanten Preissteigerungen der Umsatz gegenüber dem Vorjahr um Mk. 3,649,029.18 abnahm und auf Mk. 11,591,911.74 sank. Nicht nur Teigwaren, sondern auch Margarine, Zucker, Griess, Graupen usw. gingen infolge der staatlichen Verteilung und Rationierung dem privaten Handel verloren. Der Umsatz in «Edeka»-Artikeln (d. s. Eigenpackungen der Z. E. G.) ging ebenfalls sehr stark von 1,6 Millionen auf 400,000 Mk. zurück.

43 neue Genossenschaften traten der Zentraleinkaufsgenossenschaft im Laufe des Jahres bei, so dass die Mitgliederzahl der Z. E. G. am 1. Januar 1917 116 erreichte mit 130 Anteilen und einem Geschäftsguthaben von 99,981.47 Mk. Der bilanzmässige Reingewinn beziffert sich auf Mk. 74,898.29, der folgendermassen verteilt worden ist:

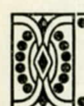
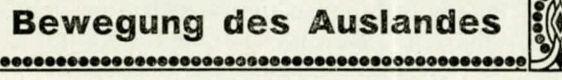
10% Kapitaldividende	Mk.	8,592.11
Einlage in den o. Reservefonds	»	20,000.—
» » » Darlehensfonds	»	10,000.—
» » » Versorgungsfonds	»	20,000.—
» » » Reklamefonds	»	10,000.—
» » » a. o. Reservefonds	»	4,306.18
Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder	»	2,000.—
Total	Mk.	74,898.29

* * *

Die Ein- und Verkaufsgenossenschaft Breslauer Kolonialwarenhändler e. G. m. b. H., die am besten entwickelte Händler-Einkaufsgenossenschaft Deutschlands erzielte im Jahre 1916 einen Gesamtumsatz von Mk. 8,726,420.83 oder 1,2 Millionen Mark mehr als im Vorjahre. Der Umsatz verteilt sich auf die verschiedenen Branchen folgendermassen:

Warengeschäft	Mk.	6,003,158.92
Brotfabrik	»	2,314,017.36
Selter- u. Limonadenfabrik	»	37,733.74
Destillation	»	183,530.18
Wein und Spirituosen	»	187,980.63

Der bilanzmässige Reingewinn beziffert sich auf Mk. 465,901.—. Die Brotfabrikation hat im Berichtsjahr wie die «Deutsche Handelsrundschau» mitteilt, eine wesentliche Steigerung erfahren. Es wurden verbacken: 53,248 Bl. Mehl, aus welchen 14,560,436 Pfund Brot hergestellt wurden, gegen das Vorjahr ein Mehr von 2,058,044 Pfund Brot. Ueber den Mitgliederbestand und die finanzielle Lage der Genossenschaft fanden sich leider in dem uns vorliegenden kurzen Bericht keine näheren Angaben.

Bewegung des Auslandes

Grossbritannien.

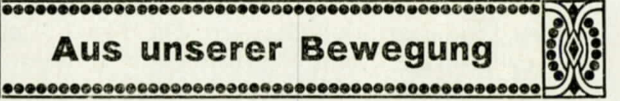
Erinnerungen an Earl Grey. Dem kürzlich verstorbenen Grafen Grey, dessen Tod wir in No. 37 des «Schweiz. Konsum-Verein» mitgeteilt haben, widmen die beiden Genossenschafter O. Greening und William Maxwell in der «Co-operative News» je einen ehrenden Nachruf. Wir entnehmen ihren Mitteilungen, dass Grey schon in jüngeren Jahren als eifriger Verteidiger des Genossenschaftswesens, namentlich aber als Anhänger des Gewinnbeteiligungsprinzips, hervortrat und in echt gentlemännischer Weise, ohne Ueberhebung oder Prätentionen, mit Gesinnungsgenossen aus anderen Gesellschaftsschichten Beziehungen unterhielt. Albert Grey, wie er von seinen Freunden kurzweg genannt wurde, stand etwa im 30. Lebensjahr, als Greening mit ihm durch Thomas Hughes bekannt wurde. 1886 übernahm Grey in Northumberland einen Teil der väterlichen Erbgüter zur eigenen Bewirtschaftung, wobei er die Landarbeiter am erzielten Gewinn partizipieren liess. Einige Jahre später teilte er im «Journal», dem Organ der Royal Agricultural Society, seine bezüglichen Erfahrungen mit. «Ich habe die Einsicht gewonnen,» schrieb er, «dass das Gewinnbeteiligungssystem, wie es in der Bewirtschaftung der Landgüter angewendet wird, nicht die höchste und letzte Stufe der Gewinnbeteiligung überhaupt ist. Wir hoffen, dass der Tag kommen wird, wo die Arbeiter nicht nur am Ueberschuss teilhaben werden, sondern auch an der Verwaltung — dass Landarbeiterassoziationen den Grund und Boden besitzen werden, auf dem ihre Mitglieder tätig sind, sowie das Kapital, welches sie umsetzen.» Dieser Auffassung, mit der Grey, wie man sieht, sich auf den Boden produktivgenossenschaftlicher Bestrebungen stellte, ist er sein Leben lang treu geblieben.

Indessen konnte ihm auch ein gewisses Verständnis für die moderne Konsumvereinsbewegung nicht abgesprochen werden. Er war Mitbegründer eines Dorfkonsumvereins (in Howick), dem er lange Jahre als Mitglied angehörte und der es heute auf 450 Mitglieder gebracht hat.

Im Jahre 1895 präsidierte Earl Grey den ersten Internationalen Genossenschaftskongress. Auf eigene Kosten bewirtete er bei dieser Gelegenheit alle Delegierten im South Kensington Museum.

Als er 1904 zum Gouverneur von Kanada ernannt wurde, liess er auch an der Stätte seiner neuen Wirksamkeit der Genossenschaftsbewegung tatkräftige Förderung zuteil werden. Ihm ist in erster Linie die Ausarbeitung eines die Genossenschaftsmaterie regelnden Gesetzes zu verdanken. Auf seine Einladung hin hielten Maxwell und andere Führer des britischen Genossenschaftswesens in Kanada Propagandavorträge. Die Anfeindungen, denen er sich ob dieser Stellungnahme durch mächtige Händler- und Spekulantenvereinigungen ausgesetzt sah, konnten ihn weder irritieren, noch in seiner Ueberzeugung wankend machen.

An der zu Ehren des Verstorbenen organisierten Gedenkfeier nahmen als Vertreter des Internationalen Genossenschaftsbundes die Herren A. Williams und H. J. May teil.

Aus unserer Bewegung

Basel A. C. V. (F.-Korr.) Der *Genossenschaftsrat* (Präsident: E. Arnold-Gafner) hatte in seiner Sitzung vom 31. Aug. als wichtigstes Geschäft den *Ratschlag betr. Gewährung einer ausserordentlichen Teuerungszulage* zu behandeln. Die Vorlage ist das Resultat längerer Unterhandlungen zwischen den Behörden und den Personalvertretungen. Der kollektive Arbeitsvertrag, welcher Ende 1912 mit den in Frage kommenden Verbänden abgeschlossen worden war, lief am 1. Oktober 1916 ab, war aber damals nicht gekündet worden und erstreckte sich deshalb auch auf das Jahr 1917. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer um ein Jahr war die Folge der Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Arbeits- und die untern Klassen des Bureaupersonals im Betrage von Fr. 52.— und einer Kinderzulage von Fr. 26.— und Fr. 39.— je nach der Lohnklasse. Die zunehmende Teuerung und Geldentwertung liessen die Notwendigkeit eines neuen kollektiven Arbeitsvertrages als gegeben erscheinen. Die Verwaltungskommission hatte einen Vertrag aufgestellt, der neben erhöhten Ansätzen im Minimum und Maximum eine Kinderzulage von Fr. 30.— für jedes Kind unter 18 Jahren vorsah. Nach dem Entwurf hätten sich die Löhne für

das dem Tarifvertrag unterstellte Personal pro 1918 wie folgt gestaltet:

a) Per Zahltag belöhntes Personal:

	Minimum Fr.	Maximum Fr.
1. Bäcker	2444.—	2756.—
2. Maschinisten, Spengler, Küfer, Schlosser, Schmiede	2366.—	2678.—
3. übrige gelernte Arbeiter	2262.—	2574.—
4. Milcharbeiter und Fuhrleute	2184.—	2496.—
5. ungelernte Arbeiter	2106.—	2418.—
6. Schäftemacherinnen	1508.—	1768.—
7. Wasch- und Putzfrauen, gelernte Arbeiterinnen	1456.—	1516.—

b) Im Monatslohn angestelltes Personal:

1. Bankmeister, gelernte Vorarbeiter etc.	2500.—	3500.—
2. ungelernte Vorarbeiter, Bankgehilfen, Abwarte, Magaziner etc.	2200.—	3200.—
3. I. Verkäuferinnen	1900.—	2250.—
4. II. Verkäuferinnen	1650.—	2000.—
5. Verkaufsgehilfinnen, Abwägerinnen	1200.—	1400.—
6. halbtägige Gehilfinnen		840.—

Für die Verheirateten mit Kindern kam ausserdem eine Zulage von Fr. 30.— für jedes Kind unter 18 Jahren dazu.

Die Verwaltungskommission bezeichnet es als selbstverständlich, dass nicht nur dem Tarifpersonal eine Lohnerhöhung zugebilligt werden könnte, sondern dass auch die 161 Personen, die dem Arbeitsvertrag nicht unterstellt sind, eine Aufbesserung erhalten müssten. Dabei wird auf die Tatsache hingewiesen, dass die Löhne der oberen Angestellten im Vergleich zur Bezahlung der entsprechenden Stellen in privaten, staatlichen und andern genossenschaftlichen Betrieben niedrig sind. Anlässlich der früheren Revision waren die prozentualen Erhöhungen bei diesen Stellen wesentlich geringer bemessen worden, als bei den andern Gehaltsstufen. Im Interesse der Genossenschaft müsse danach getrachtet werden, diese Gehälter zu erhöhen, ansonst der A. C. V. Gefahr laufe, seine tüchtigen Kräfte zu verlieren. Es hat sich gezeigt, dass es dem A. C. V. gänzlich unmöglich ist, bei seinen jetzigen Ansätzen für vakante höhere Stellen hervorragende Kräfte zu gewinnen. Aus diesen Gründen wurden die Ansätze der oberen Besoldungsklassen um zirka 10% erhöht.

Die im Entwurf der Verwaltungskommission pro 1918 vorgesehenen Lohnerhöhungen repräsentieren eine Summe von Fr. 180,862.—, wozu dann noch die Kinderzulage im Betrage von Fr. 27,000.— hinzuzurechnen ist, so dass sich die Gesamtleistungen an das Personal um zirka Fr. 207,000.— steigern würden. Die Verwaltungskommission beschloss, dem Aufsichtsrat und dem Genossenschaftsrat zu beantragen, diese neuen Lohnansätze schon auf 1. Oktober 1917 in Kraft treten zu lassen, was pro 1917 eine Mehrausgabe von Fr. 40,000.— zur Folge gehabt hätte. Zusammen mit der schon bewilligten Teuerungszulage von Fr. 50,000.—, die durch den Einbezug der ungelernten Arbeiter und eines grösseren Teils des Verkaufspersonals auf zirka Fr. 55,000.— zu stehen kommen würden, hätte die Mehrausgabe im Jahre 1917 nach dem Antrag der Verwaltungskommission Fr. 95,000.— betragen.

Unterdessen hatte der Zentralausschuss des gewerkschaftlich organisierten Personals das Begehren eingereicht, es sei an das dem kollektiven Arbeitsvertrag unterstellte Personal für das Jahr 1917 eine weitere Teuerungszulage im Betrage von Fr. 200.— für die Verheirateten oder Verwitweten und Fr. 100.— für Ledige auszurichten. In einer Besprechung, welche am 31. Juli 1917 mit einer Delegation des gewerkschaftlich organisierten Personals stattfand, erklärte diese, von der Forderung einer Teuerungszulage im Betrage von Fr. 200.— für Verheiratete und Fr. 100.— für Ledige nicht abweichen zu können. Auf eine Diskussion der von der Verwaltungskommission vorgelegten neuen Tarifansätze wurde nicht eingetreten.

Der Aufsichtsrat, dem das Begehren des Personals ebenfalls unterbreitet worden war, erklärte sich prinzipiell mit der Ausrichtung einer Teuerungszulage pro 1917 einverstanden und lehnte das Projekt der Verwaltungskommission, auf eine Revision des Besoldungsreglementes und des Tarifvertrages einzutreten, ab, in der Meinung, dass die Vorlage später zur Behandlung kommen sollte. In Ausführung des Auftrages des Aufsichtsrates stellte die Verwaltungskommission auf Grund der Begehren des Zentralausschusses des gewerkschaftlich organisierten Personals Berechnungen an, die ergaben, dass bei einer Norm von Fr. 200.— für Verheiratete und Fr. 100.— für Ledige die ausserordentliche Teuerungszulage pro 1917 den Betrag von Fr. 156,481.— erforderte, zusammen mit dem bereits bewilligten Betrag von Fr. 211,481.—. Die Verwaltungskommission hatte geprüft, ob es möglich sei, dem Begehren des Personals zu entsprechen. Sie war aber nicht im Falle, dem Aufsichtsrat beantragen zu können, pro 1917 ausser der bereits beschlossenen Teuerungszulage von Fr. 55,000.— eine weitere Summe von Fr. 156,000.— auszurichten. Sie schlug vor, falls eine Teuerungszulage überhaupt beschlossen würde, dieselbe so zu normieren, dass auf das verheiratete Personal Fr. 150.— und auf das ledige Personal Fr. 75.— entfallen würden.

In ihrem ablehnenden Standpunkte sagt die Verwaltungskommission unter anderem: «Wir haben schon erwähnt, dass die Mehrausgaben von Fr. 211,481.— im Jahre 1917 nicht durch die Erhöhung der Warenpreise ausgeglichen werden können, sondern lediglich aus dem für die Rückvergütung bestimmten Betriebsüberschuss bestritten werden müssen. Er ergibt sich daraus, dass die Mitglieder 1% weniger *Rückvergütung* erhalten werden, wenn das Begehren des Personals um Ausrichtung der Teuerungszulage erfüllt wird. Wir fühlen uns verpflichtet, sowohl die Behörden als auch die gesamte Mitgliedschaft auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, da wir wohl wissen, dass eine Reduktion der Rückvergütung unsere Mitgliedschaft schwer trifft. Anderseits können wir es ebenfalls natürlich wohl verstehen, dass das Personal danach trachtet, die Verschlechterung seiner Lebenshaltung, die durch die exorbitante Teuerung eingetreten ist, möglichst zu mildern. Die Verwaltungskommission hat gegen die Verabfolgung der verlangten Teuerungszulage nichts einzuwenden, wenn sich die Mitgliedschaft mit einer Reduktion der Rückvergütung abfinden kann. Dabei äussern wir allerdings den Wunsch, es möchten die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter von Basel-Stadt dafür sorgen, dass die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den staatlichen und privaten Betrieben so verbessert werden, dass sie denjenigen des A. C. V. gleichkommen. Wenn die Löhne nur bei der Genossenschaft erhöht werden und die Privatkonkurrenz immer noch mit weit geringeren Lohnansätzen arbeitet, ist es dem A. C. V. auf die Dauer nicht möglich, mit den Privatgeschäften zu konkurrieren, und es wird sich beim A. C. V. statt der Weiterentwicklung ein allmählicher Rückgang einstellen. Wir erwarten, dass das Personal bei seinem Begehren diesen Umstand zu würdigen weiss.»

Der Aufsichtsrat hatte in seiner Sitzung vom 17. August mehrheitlich beschlossen, es sei dem Begehren des Personals in vollem Umfang zu entsprechen und stellte an den Genossenschaftsrat folgende Anträge:

1. Der Genossenschaftsrat des A. C. V. beauftragt die Verwaltungskommission, an das definitiv, provisorisch und aushilfsweise angestellte Personal pro 1917 eine weitere Teuerungszulage im Maximalbetrag von Fr. 160,000.— auszurichten.
2. Die Verteilung dieses Betrages hat nach folgenden Normen zu erfolgen:
   a) Das verheiratete oder verwitwete Personal, gleichviel ob dasselbe definitiv, provisorisch oder aushilfsweise angestellt ist, erhält eine Teuerungszulage von Fr. 200.—, sofern es seit 1. Januar 1917 ununterbrochen im A. C. V. tätig ist.
   b) Sämtliches definitiv, provisorisch oder aushilfsweise angestellte ledige Personal, das seit 1. Januar 1917 ununterbrochen im A. C. V. tätig ist, erhält eine Teuerungszulage von Fr. 100.—.
   c) Dasjenige Personal, das erst im Laufe des Jahres 1917 in den Dienst des A. C. V. eingetreten ist, erhält die Teuerungszulage pro rata der Zeit, in welcher es in der Genossenschaft tätig ist.
   d) Personal, das vor dem 1. Oktober 1917 ausscheidet, verliert den Anspruch auf eine Teuerungszulage.
3. Die Auszahlung dieser Teuerungszulage erfolgt in der ersten Hälfte des Monats Oktober, sofern das Referendum nicht ergriffen wird.
4. Durch diesen Beschluss wird die vom Genossenschaftsrat am 6. Oktober 1916 beschlossene Teuerungszulage nicht aufgehoben. Der Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Ueber die Vorlage referierte Zentralverwalter *E. Angst*, indem er darauf hinwies, dass die Verwaltungskommission nicht von sich aus einen Antrag stellte, weil sie die Verantwortung für die Ausgabe nicht übernehmen könne. Sie sei weit davon entfernt, die Notwendigkeit einer Teuerungszulage zu bestreiten, anderseits konnte sie die Ausgabe nicht beantragen mit Rücksicht auf die Mitglieder. Die Teuerungszulage entfällt auf Kosten der Rückvergütung, und da sich der A. C. V. zumeist aus den unbemittelten Volksklassen rekrutiert, so müsse die Sache zweimal überlegt werden. Der A. C. V. darf mit seinen Mitgliedern nicht so umgehen, wie eine Aktiengesellschaft oder wie der Staat. Die Verwaltungskommission hat keinen Gegenantrag gestellt, weil sie der Mehrheit des Aufsichtsrates nicht entgegentreten will und die Notwendigkeit einer Teuerungszulage nicht bestreitet. Anderseits muss betont werden, dass der A. C. V. sich in einer finanziellen Situation befindet, die nicht als günstig bezeichnet werden kann. Wenn die Teuerungszulage vom Genossenschaftsrat beschlossen und ein Referendum dagegen nicht ergriffen wird, so soll es die Verwaltungskommis-

sion freuen. Allein sie hält es für ihre Pflicht, dass durch die Genossenschaftspresse den Mitgliedern volle Klarheit über die Lage der Genossenschaft und über die Lohnverhältnisse des Personals verschafft wird. Bei den Verhandlungen im Aufsichtsrat wurde ein Ausgleich für die Ausgabe durch eine Minderzuweisung an den Reservefonds und eine Heranziehung der stillen Reserven befürwortet. Weder das eine noch das andere kann in Frage kommen. Die Abschreibungen und Reservedotierungen müssen einer soliden Geschäftsführung entsprechend bemessen werden. Das gegenwärtige Warenlager zu hohen Einstandspreisen würden wir bei eintretendem Preissturze schwerlich ohne Verlust absetzen können. Aus diesem Grunde ist die stille Warenreserve unbedingt notwendig. Wie sollen wir die Mehrausgaben für die Teuerungszulagen ausgleichen? Die Möglichkeit, Ersparnisse zu machen, ist so unbedeutend, dass dieser Faktor nicht in Betracht fällt. Die Lohnausgaben der Zentralverwaltung sind seit 1913 gleich geblieben. Man hat davon abgesehen, definitives Arbeitspersonal zu entlassen, obwohl es der Geschäftsgang in einzelnen Abteilungen zeitweise zugelassen hätte. Ein anderes Mittel zur Deckung der Mehrausgabe wäre die Erhöhung der Warenpreise. Aber auch daran ist gegenwärtig nicht zu denken. Die monopolisierten Artikel geben wir zu Höchstpreisen immer noch mit Rückvergütung ab, jedoch werden wir davon schon in nächster Zeit abgehen müssen, nicht ohne grosse Bedenken. Das letzte und einzige Mittel ist die Reduktion der Rückvergütung. Eine solche wird schon eintreten im Hinblick auf die schlechten Semesterabschlüsse der Schlächterei und des Milchgeschäftes. Das Brennmaterialien- und das Obstgeschäft werden wenig oder gar keine Ueberschüsse ergeben. Wenn der Genossenschaftsrat bei dieser Sachlage die Teuerungszulage beschliesst und auch die Mitgliedschaft mit der Ausgabe einverstanden ist, so hat die Verwaltungskommission nichts dagegen einzuwenden. Aber sie muss verlangen, dass danach getrachtet wird, dass die solide finanzielle Grundlage der Genossenschaft nicht geschwächt und dass der A. C. V. in die Lage versetzt wird, seine volkswirtschaftliche Aufgabe auch fernerhin im Interesse der konsumierenden Bevölkerung zu erfüllen.

Im Genossenschaftsrat wurde die Vorlage von keiner Seite angefochten. Sowohl die Sprecher der bürgerlichen Gruppe *(M. Zgraggen, Lanz-Howald* und Dr. *O. Schär)*, wie diejenigen der Gruppe Arbeiterbund *(K. Krummenacker, F. Gschwind, A. Jeggli)* sprachen für den Antrag des Aufsichtsrates. Dagegen war man in der Deckungsfrage nicht einig und es entstand im Verlauf der Diskussion eine Auseinandersetzung darüber, wo die Mittel für die Teuerungszulage entnommen werden sollten.

F. Gschwind erklärt, er könne nicht zustimmen, dass die ganze Teuerungszulage auf Kosten der Rückvergütung gehen sollte. Redner möchte geradezu davor warnen, dass eine wesentliche Kürzung der Rückvergütung vorgenommen würde. Es würde das für die Entwicklung der Genossenschaft von grossem Nachteil sein; es wäre verhängnisvoll, wenn man den Mitgliedern sagen würde, alles, was ihr hier bewilligt, müsst ihr an der Rückvergütung einbüssen. Ein kleiner Aderlass an den stillen Reserven und an den Abschreibungen lässt sich wohl denken. Das beste wird sein, den Mittelweg zu begehen.

Dr. *Oskar Schär* sagt, es sei zu berücksichtigen, dass wir heute noch nicht die Bilanzsitzung für 1917 haben; wir wissen heute noch nicht, wie wir im März 1918 stehen. Aber wir müssen hier offen reden und den Mitgliedern klaren Wein einschenken, und da ist doch zu sagen, dass Basel mit der Reservedotierung so ziemlich am Schwanz der übrigen Vereine marschiert. Sowohl grosse wie kleine Vereine gehen mit der Zuweisung für den Reservefonds viel höher. Nun will der Vorredner diese für unsere Verhältnisse ungenügenden Rücklagen noch mehr kürzen. Wir müssen bedenken, dass wir für unsere grossen produktiven Betriebe (Milchgeschäft, Schlächterei) Reserven benötigen. Wir wissen auch noch nicht, welche Wirkung die Kriegswirtschaft auf unsere Molkerei und unsere Schlächterei ausüben, ob nicht eine gewisse Entwertung aus der einen oder andern Ursache eintreten wird. Das Vermögen, welches wir besitzen, ist vielleicht für kleine Vereine gross, aber für unsere Verhältnisse unbedeutend. Die Teuerungszulage darf deshalb nicht aus den stillen Reserven, sondern sie muss aus der Rückvergütungssumme gedeckt werden.

Die Sprecher des Personals, *A. Hufschmid* und *E. Schwarzenbach*, betonen insbesondere, dass das Personal in seinen Forderungen sehr bescheiden war, was übrigens auch aus der Mitte des Rates erwähnt wurde.

In seinem Schlusswort möchte der Referent nochmals entschieden davor warnen, dass dem A. C. V. ein Aderlass gemacht werde. Wenn einmal in dieser Beziehung ein Anfang gemacht würde, so gelangt man auf eine schiefe Ebene und dann gibt es kein Halten mehr.

Ohne Gegenantrag wird hierauf der Antrag des Aufsichtsrates *einstimmig angenommen*.

Das nächste Geschäft betrifft die *Abrechnung über die Lysbüchel-Neubauten*. Infolge Mehrarbeiten ist eine Kreditüberschreitung im Betrage von Fr. 12,920.37 entstanden. Nach kurzer Diskussion wird der Kredit genehmigt.

Mit einer *Motion* ladet *M. Zgraggen* die Verwaltungskommission ein, zu prüfen, ob nicht die Erstellung einer *Schweinemästerei* für den A. C. V. erfolgen soll. Der Motionär nimmt Bezug auf den Bericht der staatlichen Lebensmittelfürsorge pro II. Semester 1916, aus dem hervorgeht, dass die staatliche Schweineschlächterei gute Resultate erzielt hat. Der A. C. V. könnte sehr wohl an die Aufgabe herantreten, da es ihm nicht an den nötigen Abfällen für Futter fehlt.

Namens der Verwaltungskommission erklärt Herr Dr. *Niederhauser*, sie sei bereit, die Motion zur Prüfung entgegenzunehmen, obwohl sie voraussichtlich zum Schluss kommen werde, dass die Errichtung einer eigenen Schweinemästerei für den A. C. V. nicht opportun sei. Futter wäre zuweilen, aber nicht immer vorhanden, und die Lösung der Platzfrage wäre auch nicht so einfach. Ohne Gegenantrag wird die Motion überwiesen. Damit sind die Geschäfte erledigt.

Rorschach. (F.-Korr.) Die ordentliche Generalversammlung vom Samstag, den 15. September, welche abends 8 Uhr in der Krone in Rorschach stattfand, wies gegenüber früheren Versammlungen einen etwas schwächeren Besuch auf.

Um 8¼ Uhr begrüsste Präsident Frei die Genossenschafterinnen und Genossenschafter, sowie den Vertreter des V. S. K., Herrn *Ulr. Meyer*, Redaktor des «Genossenschaftlichen Volksblattes».

Den Verhandlungen vorgängig hielt Herr Meyer ein Referat über *«Die Schwierigkeiten in der Lebensmittelbeschaffung»*. Aus den vorzüglichen Ausführungen des Referenten konnte man erfahren, mit was für Schwierigkeiten zu rechnen ist und welche Hindernisse zu überwinden sind, bis die notwendigen Lebensmittel in unserem Lande sind. Natürlich sind auch wir Schweizer nicht ganz unschuldig, indem durch verschiedene unvorsichtige Zeitungsschreibereien u. dgl. bei den leitenden Stellen in den kriegführenden Staaten jeweils ein gewisses Misstrauen gegen unser Land gepflanzt wurde, wobei dann unsere Vertrauensmänner wieder Mühe haben, dasselbe zu beseitigen. Natürlich verbessert das Hamster-, Schieber- und Schmuggelwesen die Sache nicht.

Die Jahresrechnung, welche, wie die Berichte, im Drucke vorlag, wurde, nachdem Herr Verwalter Brunner über verschiedene Posten kurz referiert hatte, ohne Diskussion einstimmig angenommen. Der Ueberschuss pro 1916/17 in Höhe von Fr. 52,683.50 wurde, nachdem Herr Vizepräsident Huber einem Fragesteller bezüglich der Rechnung des aus einer Dissidentengruppe des Arbeiterkonsumvereins gegründeten Lebensmittelvereins die nötige Auskunft gegeben hatte, wobei jene Rechnungsstellung in das richtige Licht gerückt wurde, respektive die verschiedenen Posten an Hand des Rechnungsauszuges einlässlich erläutert wurden, wobei zu konstatieren ist, dass die Leistungen dieser Konkurrenz keine glänzenden sind, wurde beschlossen, den Mitgliedern eine Rückvergütung von 9% auszubezahlen und den Rest von Fr. 33.50 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ueber die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Personal referierte Herr Essig, Aktuar der Betriebskommission, der Generalversammlung empfehlend, die Massnahmen, d. h. die Zulagen, welche die Verwaltungskommission von sich aus schon seit Neujahr 1917 an das Personal der untern Besoldungsklassen entrichtet hatte, zu genehmigen. Auf Antrag des Referenten beschloss die Versammlung, die V. K. sei ermächtigt, für die Dauer der Teuerung den Verhältnissen der betreffenden Angestellten entsprechend, gutscheinende Ergänzungen bezw. Erhöhungen des Gehaltsschemas vorzunehmen. In der allgemeinen Umfrage wurden zuhanden der Verwaltungskommission verschiedene Wünsche und Anregungen angebracht und um ¼11 Uhr konnte nach 2½stündiger Dauer die in Würde und Ruhe verlaufene 34. Generalversammlung geschlossen werden.

Baar-Cham. Die Konsumgenossenschaft Baar-Cham hat sich im Berichtsjahre, 1916/17, günstig entwickelt. Die Mitgliederzahl nahm um 64 zu und betrug am Schlusse des Jahres 556. Am 4. September wurde im Unterdorf eine Ablage errichtet. Sie hat in den sieben Monaten, während denen sie in Betrieb war, ihre Existenzberechtigung vollständig ausgewiesen. Ihr Umsatz belief sich auf Fr. 44,974.69. Der Hauptladen in Baar setzte Fr. 258,146.30, die Ablage in Cham Fr. 92,213.76 um. Der Gesamtumsatz beläuft sich somit auf Fr. 395,334.75, Fr. 88,111.06 mehr als im Vorjahre. Von diesem Mehrumsatze entfallen Fr. 33,815.66 auf die Bäckerei. Für den Rabatt fallen Fr. 254,591.— in Betracht.

Der allgemeine Warenverkehr schliesst mit einem Rohüberschuss von Fr. 46,016.70, die Bäckerei mit einem Reinüberschuss von Fr. 18,343.15 ab. Für verrechnete Löhne gingen Fr. 3932.—, von der Unfallversicherung Fr. 801.—, für verrechnete Spesen Fr. 1270.69 ein. Die Löhne und übrigen Unkosten erforderten Fr. 32,792.36, die Konsumentenrückvergütung (Nichtmitglieder) Fr. 1294.64, die Liegenschaftenzinse Fr. 271.50, die laufenden

Zinsen Fr. 454.—, die Abschreibung auf den Warenvorräten Fr. 2000.—. Zur Verteilung steht ein Reinüberschuss in der Höhe von Fr. 33,551.04 zur Verfügung. Davon fliessen Fr. 2000.— dem Reservefonds zu, Fr. 3500.— werden auf den Liegenschaften und Fr. 800.— auf den Buchguthaben abgeschrieben, Fr. 4500.— dem Dispositionsfonds zugewiesen, Fr. 20,367.28 (8%) den Mitgliedern rückerstattet, Fr. 1800.— den Angestellten als Teuerungszulage ausgerichtet, Fr. 250.— vergabt und Fr. 333.76 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds beläuft sich nun auf Fr. 36,903.80, der Dispositionsfonds auf Fr. 9600.—.

Buchs (Aarg.). Mit dem Berichtsjahre überschritt der Umsatz des Konsumvereins Buchs (Aarg.) zum erstenmale hunderttausend Franken. Er erreichte eine Höhe von Fr. 102,285.72 und liess damit denjenigen des Vorjahres um Fr. 22,623.01 bezw. 28,4% hinter sich. Im Gegensatz zum Warenverkehr ging die Mitgliederzahl nicht vorwärts. Am Anfang des Jahres gehörten der Genossenschaft 196 Mitglieder an. Im Verlaufe des Jahres traten 32 ein und 33 aus, so dass es am Schlusse des Jahres nur noch 195 waren. Der Einkauf beim V. S. K. beläuft sich auf Fr. 69,358.80 bezw. 76,8% des Gesamteinkaufes von Fr. 90,258.68. Der Reinüberschuss beträgt Fr. 9800.67, unter Einbezug des Vortrages vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 449.38 Fr. 10,250.05. Der Vorstand schlägt vor, von diesem Betrage Fr. 2000.— dem Reserve und Fr. 800.— dem Baufonds zuzuweisen, Fr. 4028.20 (6%) auf die eingetragenen Bezüge von Fr. 67,136.39 rückzuerstatten, Fr. 80.— zu vergaben, Fr. 503.20 auf dem Mobiliar und Fr. 827.15 auf der Liegenschaft abzuschreiben, Fr. 1700.— dem Vorstand und den Rechnungsrevisoren auszurichten und Fr. 311.50 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Reservefonds steigt durch die Zuweisung aus dem Reinüberschuss auf Fr. 8586.95, der Baufonds auf Fr. 1400.—, das Mobiliar geht auf Fr. 1500.—, die Liegenschaft auf Fr. 6500.— zurück. Die Warenvorräte belaufen sich auf Fr. 19,238.44, die Ausstände auf Fr. 808.17, die Wertschriften auf Fr. 1600.—, die Debitoren auf Fr. 10.10, der Kassensaldo auf Fr. 1007.74. Auf der Liegenschaft lasten Hypotheken in der Höhe von Fr. 5000.—. Die Warenschulden beziffern sich auf Fr. 2897.30. An Anteilscheinen stehen der Genossenschaft Fr. 6586.95, an Mitgliederguthaben Fr. 229.80 zur Verfügung.

In den sieben Jahren, während denen nun die Genossenschaft ihre Tätigkeit ausübt, hat sie einen Gesamtumsatz von Fr. 487,753.48 erzielt und den Mitgliedern Fr. 22,762.01 rückerstattet.

Birmenstorf. Die Konsumgenossenschaft Birmenstorf erzielte im Jahre 1916 einen Umsatz von Fr. 44,337.58. Der Warenbezug beim V. S. K. stellt sich auf Fr. 27,170.10. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beträgt Fr. 10,400.72. An Skonti gingen Fr. 33.95 ein. Vom Vorjahre wurden Fr. 100.— vorgetragen. Die Zinsen erforderten Fr. 1038.10, die Mitgliederzinsen Fr. 214.90, die Unkosten Fr. 3552.93. Auf dem Warenlager wurden Fr. 4105.85, auf den Mobilien Fr. 29.50 abgeschrieben. Der Reinüberschuss stellt sich somit auf Fr. 1593.39. Von diesem Betrage erhalten die Mitglieder Fr. 1183.30 (5%), Fr. 100.— werden dem Reserve-, Fr. 200.— dem Baufonds zugewiesen und Fr. 110.— auf neue Rechnung vorgetragen. Der Reservefonds erhöht sich dadurch auf Fr. 4544.90, der Baufonds auf Fr. 2132.70. Die Mitgliederguthaben belaufen sich auf Fr. 4271.25, die Zinsen auf den Guthaben auf Fr. 214.90, die Kreditoren auf Fr. 11,678.05, die Obligationen auf Fr. 6000.—.

Bister-Filet-Mörel. Der Konsumverein Bister-Filet-Mörel schickt uns einen kurzen Bericht über sein 4. Rechnungsjahr. Er zählte zu dessen Schlusse 53 Mitglieder. Die Gesamteinnahmen auf Kassenrechnung beziffern sich auf Fr. 44,150.85, die Gesamtausgaben auf Fr. 42,525.85. Der Reservefonds beträgt Fr. 1795.—, auf Anteilscheine sind Fr. 4020.— einbezahlt. Die Bilanz schliesst mit einem Reinüberschuss von Fr. 811.28 ab. Davon erhalten die Mitglieder Fr. 795.60. Der Rest von Fr. 15.60 wird dem Reservefonds zugewiesen. — Die Generalversammlung vom 21. Januar genehmigte die vom V. S. K. ausgearbeiteten Statuten, so dass die zunächst nur vorläufige Aufnahme der Genossenschaft in den Verband nun endgültig ist.

Fontaines s. Gr. Mit einem Umsatz von Fr. 22,863.10, d. h. ungefähr Fr. 3300.— mehr als im Vorjahre, erzielte der Verbandsverein in Fontaines s. Gr. einen Reinüberschuss von Fr. 1197.10. Davon fliessen Fr. 119.71 dem Reservefonds zu, Fr. 117.— erhalten die Mitglieder als Zins auf den Anteilscheinen (4½%) und Fr. 691.50 (5%) als Rückvergütung auf ihre Bezüge. Der Rest von Fr. 268.89 wird als Verkaufslokalreserve zurückgestellt. Der Reservefonds erreicht mit der Zuweisung auf dem Reinüberschuss die noch sehr bescheidene Höhe von Fr. 257.05. Weitere Betriebsmittel sind das Anteilscheinkapital von Fr. 2860.—, ein Pfandbrief von Fr. 1000.—, eine Kontokorrentschuld von Fr. 261.90 an den V. S. K. und von Fr. 1416.40 an die Kantonalbank. Sie finden folgende Verwendung: Warenvorräte Fr. 6001.38 (25% unter den Verkaufspreisen), Mobilien Fr. 336.57, Barschaft Fr. 134.79 und Anteilscheine beim V. S. K. Fr. 400.—.

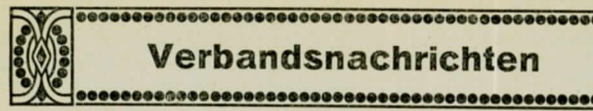
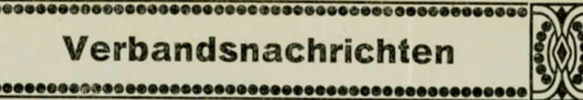
Thalwil. Mit grosser Befriedigung können die Behörden dieser Genossenschaft auf das verflossene Rechnungsjahr 1916/17 zurückblicken. Zwar war es voll von Arbeit, aber auch von dem schönsten Erfolge gekrönt. Vor allem erfuhren Mitgliederzahl und Warenverkehr eine bedeutende Steigerung. Die Mitgliederzahl betrug am Anfang des Jahres 403. Im Verlaufe des Jahres erfolgten 163 Eintritte und nur 8 Austritte, so dass am Schluss des Jahres 558 Haushaltungen in der Genossenschaft als Mitglieder vereinigt waren. Im Gegensatz zu der Zahl der Mitglieder und vor allem als Folge der grossen Mitgliederzunahme ging die Zahl der Waren beziehenden Nichtmitglieder zurück, und zwar von 925 auf 897. Insgesamt beliefen sich die Bezüger der Genossenschaft auf 1328 am Anfang und 1455 am Schlusse des Jahres. Betrug das Verhältnis der Mitglieder zu der Gesamtzahl der Bezüger zu Beginn des Jahres 30,3%, so zu dessen Schluss 38,4%. Der Umsatz bezifferte sich auf Fr. 725,229.—, Fr. 168,593.— bezw. 30,2% mehr als im letzten Rechnungsjahre. Die Zunahme des Verkehrs erstreckt sich auf sämtliche Verkaufsläden und auch auf die Magazinverkäufe. Das von dem Konsumverein Zürich übernommene Lokal an der Ludretikonerstrasse erzielte in den ersten zwei Monaten, d. h. vom 1. Januar bis zum 28. Februar, einen Umsatz von Franken 10,100.—. Eine Aufstellung des Umsatzes in den wichtigsten Artikeln nach Warenmengen erzeigt, dass nicht allein dem Werte nach ein höherer Umsatz erzielt wurde. Mit Ausnahme derjenigen Artikel, die nur in bedeutend kleinerem Masse beschafft werden konnten, weisen sozusagen alle einen Mehrumsatz auf. So wurden 198,441 kg Mehl umgesetzt gegenüber 157,100 kg im Jahre 1915/16, 23,968 kg Teigwaren gegenüber 15,150 kg, 11,034 kg Maisgries gegenüber 5700 kg, 19,062 kg Käse gegenüber 10,900 kg, 27,060 Stück Seife gegenüber 23,356 Stück, 14,255 Pakete Wasch- und Seifenpulver gegenüber 8240 Paketen, 50,479 Stück Schokolade und Kakao gegenüber 43,500 Stück. Minderumsätze verzeichnen dagegen Kartoffeln, nämlich 119,917 kg gegenüber 125,628 kg, Zucker 30,790 kg gegenüber 38,000 kg, Butter 5682 kg gegenüber 8400 kg, Eier 82,760 Stück gegenüber 105,000 Stück, Petroleum 43,609 Liter gegenüber 48,200 Liter.

Die Arbeit, die der Vorstand und die Verwaltung zu erledigen hatten, war gross. Die wichtigsten Geschäfte, die vorlagen, waren die Erstellung eines Kistenschopfes, die Frage der Verschmelzung mit dem Milch- und dem Fleischkonsumverein, die Uebernahme des Verkaufslokales an der Ludretikonerstrasse vom Konsumverein Zürich, die Vorbereitung zur Errichtung eines neuen Ladens, die Frage der Erweiterung der Bureau- und Magazinräumlichkeiten und die Anstellung von Personal.

Die Betriebsrechnung setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Rohüberschuss ab Spezereikonto Fr. 88,199.16, ab Bäckereikonto Fr. 33,081.48, ab Weinkonto Fr. 7445.85, ab Schuhwarenkonto Fr. 7283.40 und ab Merceriewarenkonto Fr. 10,530.75. Die gesamten Unkosten belaufen sich auf Fr. 89,002.27, der Reinüberschuss demnach auf Fr. 57,538.37. Der Vorstand schlägt dafür folgende Verteilung vor: Fr. 3672.90 Abschreibung auf den Mobilien, Fr. 4728.77 auf den Liegenschaften, Fr. 3106.— Zuweisung an den Reservefonds, Franken 42,284.25 (7%) Rückvergütung an sämtliche Bezüger, Franken 3593.26 (1%) Sondergutschrift an die Mitglieder, Fr. 153.19 Vortrag auf neue Rechnung.

Da die Genossenschaft vor einigen Jahren im Interesse einer Bereinigung der Statuten in richtiger genossenschaftlicher Weise den gesamten bis dahin angesammelten Reservefonds an die Mitglieder verteilen musste, hat sie ziemlich wenig eigenes Vermögen. Dennoch kann der Stand keineswegs schlecht genannt werden, zumal die Mitgliedertreue als gut bezeichnet werden kann. Der Reservefonds beläuft sich gegenwärtig auf Fr. 23,518.50. Gross sind die Mitgliederguthaben. Sie betragen Fr. 154,815.86 (Fr. 136,676.66 beim letzten Rechnungsabschluss). Weitere Mittel sind die Hypotheken (Franken 220,000.—), die Obligationen (Fr. 100,000.—), die Barkautionen (Fr. 10,500.—), die Kreditoren (Fr. 535.05) und der unverteilte Ueberschuss (Fr. 45,587.90). Die Aktiven bestehen aus den Liegenschaften (Fr. 311,700.—), den Mobilien (Fr. 1.—), den Warenvorräten (Fr. 161,722.59), den Wertschriften (Franken 16,700.—), den Debitoren (Fr. 39,794.33), dem Postscheckguthaben (Fr. 1024.80), den nicht begebenen Obligationen (Franken 22,300.—) und der Barschaft (Fr. 1714.59).

Schwyz. Mit einem Umsatz von Fr. 10,293.99 erzielte die Konsumgenossenschaft Schwyz im Halbjahre vom 1. April bis zum 31. Oktober 1916 einen Rohüberschuss von Fr. 1076.61. Da die Unkosten mit Einschluss einer Abschreibung auf dem Mobiliar in der Höhe von Fr. 30.— sich auf Fr. 1740.88 belaufen, ergibt sich ein Verlust von Fr. 664.27. Zu der Unterbilanz der früheren Jahre hinzugezählt, beläuft sich der ganze Verlust nun auf Fr. 6259.05. Da auf eine Besserung der Verhältnisse nicht zu rechnen ist, hat die Generalversammlung der Mitglieder die Liquidation beschlossen. Diese ist gegenwärtig in vollem Gange.

Verbandsnachrichten

Aufsichtsratssitzung vom 22./23 Septbr. 1917. An der ordentlichen Herbstsitzung des Aufsichtsrates des V. S. K. nahmen alle Mitglieder des Aufsichtsrates mit Ausnahme des entschuldigt abwesenden Herrn Duaime teil. Von den behandelten Geschäften seien folgende erwähnt:

1. **Vorlage der Verwaltungskommission betreffend Regulierung der Besoldungs-, Arbeits- und Lohnverhältnisse für den Rest des Jahres 1917 und für das Jahr 1918.**

   Diese Vorlage wurde nach eingehender Beratung in folgender Form angenommen:

   «Der Aufsichtsrat ermächtigt die Verwaltungskommission:

   a) den Beschluss vom 28. März 1917 betreffend durchgehende Arbeitszeit bis auf weiteres aufrecht zu erhalten,

   b) an das Personal, sei es definitiv, provisorisch oder aushilfsweise angestellt, auf Ende September 1917 eine ausserordentliche Zulage in der Höhe eines Monatsgehaltes auszurichten,

   c) auf 1. Januar 1918 gemäss den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages ordentliche Besoldungserhöhungen eintreten zu lassen und die heutige verteuerte Lebenshaltung bei der Festsetzung insbesondere der Löhne der **untern** Angestellten und Arbeiter zu berücksichtigen,

   d) auf 1. Januar 1918 auch das Personal, welches nicht in definitiver, sondern nur in provisorischer Anstellung sich befindet, in die Versicherung bei der Invaliden-, und das männliche Personal auch bei der Hinterlassenenversicherung mit einzubeziehen (Schuhfabrik, Buchdruckerei etc.),

   e) im Jahre 1918 die Beiträge des Personals an die Versicherungsanstalt zu Lasten des V. S. K. zu übernehmen,

   f) vom 1. Januar an bis auf weiteres die Besoldungen und Löhne während des obligatorischen **schweizerischen** Mobilisationsdienstes ganz auszubezahlen,

   g) die entsprechenden Rückstellungen für die erforderlichen Beträge auf Betriebsrechnung des Jahres 1917 vorzunehmen.»

2. Die Verwaltungskommission wurde auf ihren Antrag hin ermächtigt, eine **Landparzelle** in **Pratteln zu veräussern.**

3. Inbezug auf die Ausführung der anlässlich der Statutenrevision bekanntgegebenen Pläne, die für die **Mitglieder der Verbandsvereine bestimmten Pressorgane allwöchentlich** herauszugeben und bezüglich der Schaffung eines **neuen,** in **französischer** Sprache herauszugebenden **Organes** wurde unter etwelcher Späterlegung des in der Vorberatung in Aussicht genommene Termins für diese Aenderung beschlossen:

   «Der Aufsichtsrat beauftragt die Verwaltungskommission die nötigen Vorbereitungen zu treffen, damit auf 1. Januar **1919** das «Genossenschaftliche Volksblatt», «La Coopération» und «La Cooperazione» **wöchentlich** herausgegeben werden können, ebenso auf diesen Zeitpunkt **oder früher** die Wochenschrift «Le Coopérateur suisse» erscheinen zu lassen.

   Zur Deckung der Kosten dieser Aenderungen in der Herausgabe der Pressorgane des Verbandes ist aus dem Betriebsüberschuss 1917 ein entsprechender Betrag in einem Pressefonds auszuwerfen.»

4. Ebenso wurde bezüglich der Bestimmung der **offiziellen Publikationsorgane** des Verbandes nachfolgender Antrag der Verwaltungskommission gutgeheissen:

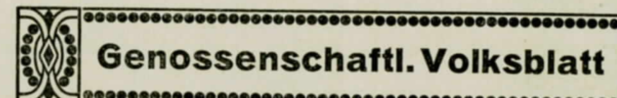
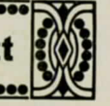
   «Der Aufsichtsrat des V. S. K. beschliesst, dass als offizielle Pressorgane im Sinne der neuen Statuten benützt werden sollen: **Warenbericht,** «Schweiz. Konsum-Verein», «La Coopération» und «La Cooperazione»; vom Zeitpunkt der Herausgabe des «Coopérateur suisse» an soll dieses Pressorgan an Stelle der «La Coopération» als offizielles Publikationsorgan treten.»

5. **Wirtschaftsstreitigkeiten.** Eine Eingabe der in Binningen (B'land) wohnhaften Mitglieder des Allg. Consumvereins Basel, es möge letzterem gestattet werden, in Binningen eine Abgabestelle für die durch die Kantone vermittelten Monopolartikel zu errichten, solange als die Kantone diese Monopolartikel ohne Schaffung einer Austauschmöglichkeit mit den in andern Kantonen gelegenen Verteilungsstellen abgeben, musste nach den Statuten abgewiesen werden, trotzdem bei den heutigen Zuständen die in Binningen wohnhaften Mitglieder des A. C. V. nicht unerhebliche Nachteile erleiden; dagegen wurde die Verwaltungskommission eingeladen, die ins Stocken geratenen Fusionsverhandlungen zwischen A. C. V. Basel und der Konsumgenossenschaft Birseck, die mit dieser Frage in engem Zusammenhang stehen, von sich aus wieder in Fluss zu bringen.

Aufnahme: Die Verwaltungskommission hat am 20. September in den Verband aufgenommen:

Konsumverein Holderbank (Solothurn), gegründet den 7. November 1915, ins Handelsregister eingetragen den 10. September 1917, Mitgliederbestand 68, zugeteilt dem Kreise IV.

☞ **Verein schweiz. Konsumverwalter.** Die Mitglieder des Vereins schweiz. Konsumverwalter machen wir darauf aufmerksam, dass Freitag den 12. Oktober 1917 in Zürich eine Sitzung stattfinden wird. Näheres folgt in der nächsten Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins».

Genossenschaftl. Volksblatt

Redaktionsschluss 26. September.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VIII

(St. Gallen, Thurgau, Appenzell)

Einladung zur Herbstkonferenz

auf

Sonntag, den 14. Oktober 1917, vormittags 9½ Uhr
im Hôtel „Bodan"
in Romanshorn.

TRAKTANDEN:

1. Appell.
2. Protokoll der Frühjahrskonferenz.
3. Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln, unter besonderer Berücksichtigung der eidgen. und kantonalen Verordnungen und Erlasse. (Referent: Herr H. Rohr, Mitglied der V. K. des V. S. K.)
4. Höchstpreise und Nettopreise und deren Einfluss auf die Bilanz. (Referent: Herr G. Meier, Uzwil.)
5. Umfrage.

Wir erwarten recht zahlreiche Beteiligung und bitten die Vereinsvorstände, die Zahl der Delegierten bis spätestens den 13. Oktober dem Aktuar mitzuteilen.

Herisau und **Uzwil,** den 10. September 1917.

Für den Kreisvorstand VIII,
Der Präsident: **J. Baumgartner,** Herisau.
Der Aktuar: **G. Meier,** Uzwil.

NB. Gemeinsames Mittagessen im Hotel Bodan.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis V

(Kanton Aargau).

Einladung zur Herbst-Konferenz

auf

Sonntag, 7. Oktober 1917, vorm. punkt 10½ Uhr
im Hotel Bahnhof in Brugg.

Traktanden:

1. Abnahme des Protokolles der Kreiskonferenz in Aarau vom 13. Mai 1917.
2. Appell und Wahl von Stimmenzählern.
3. Die Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln (Referent: Herr B. Jäggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.).
4. Mitteilungen des Kreisvorstandes (Referent: Herr Kreispräsident Hunziker).
5. Bestimmung des Ortes der nächsten Kreiskonferenz.
6. Allgemeine Umfrage und Unvorhergesehenes.

Das gemeinschaftliche Mittagessen à Fr. 2.50 ohne Wein wird im Hotel Bahnhof, in Brugg, eingenommen. Die Vereine sind ersucht, die Teilnehmer bis spätestens Freitag, den 5. Oktober der Verwaltung der Konsumgenossenschaft Brugg mitzuteilen.

Angesichts der Wichtigkeit obiger Traktanden und der eifrigen Tätigkeit der Gegner des Genossenschaftswesens erwarten wir eine grosse Beteiligung von seiten der aargauischen Konsumvereine an der Herbstkonferenz.

Rheinfelden und **Baden,** den 12. September 1917.

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident: **H. Hunziker.**
Der Aktuar: **E. Berger.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Ordentliche Herbstkonferenz des Kreises III a.

Sonntag, den 14. Oktober 1917, vorm. 10½ Uhr im Restaurant „zum Rössli“ in Lyss.

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Protokoll der ausserordentlichen Konferenz vom 29. Juli in Bern.
3. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
4. Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen während der Kriegszeit. Referent: Herr Dr. Schär.
5. Die Rückvergütungen der Konsumgenossenschaften. Referent: Herr Dr. O. Schär, Vizepräsident der V. K. des V. S. K.
6. Bestimmung des Ortes für die nächste Kreiskonferenz.
7. Allgemeine Umfrage.

Die schwierigen Zeitverhältnisse erfordern fortgesetzt gegenseitige Belehrung und Aufklärung. Wir erwarten deshalb eine starke Beteiligung aller Vereine an dieser Tagung.

Die Vereinsvorstände werden aufgefordert, die erhaltenen Unterschriftenbogen für die «Verständigungsinitiative zum Steuergesetz» legalisiert dem Kreispräsidenten ungesäumt einzusenden. Auch leere Bogen sind abzuliefern.

Bern, den 20. September 1917.

Im Namen des Kreisvorstandes,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Fr. Tschamper.	**Weibel.**

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Einladung

zur

Herbst-Konferenz des IV. Kreises

(Kantone Solothurn, Basel-Stadt und -Landschaft).

Sonntag, den 14. Oktober 1917, vorm. 10½ Uhr im Gemeindesaal (Schulhaus beim Nordbahnhof) **in Grenchen.**

Tagesordnung:

1. Appell.
2. Mitteilungen.
3. Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln. Referat von Herrn B. Jäggi, Präsident der V. K. V. S. K.
4. Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.
5. Allgemeine Umfrage.

Anmeldungen zum gemeinsamen Mittagessen zum Preise von Fr. 3.— ohne Wein, das in der **Burgunderhalle** stattfindet, beliebe man **rechtzeitig** zu richten an die Konsumgenossenschaft Grenchen. Es ist höchst wünschenswert, dass jeder Verein die Zahl der Teilnehmer am Mittagstisch mitteilt.

Zu zahlreicher Beschickung einladend

Für den Kreisvorstand,

Der Präsident:	Der Aktuar:
O. Berger.	**F. Gschwind.**